

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(PGR) SOWIE WEITERER GESETZE

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 28. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	6
2. Schwerpunkte der Vorlage	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt	10
2.2.1 Bekanntmachung von Eintragungen.....	10
2.2.2 Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe)	11
2.2.3 Bezeichnungen	13
2.3 Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer	14
2.4 Haftung von Organen	15
2.5 Verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien	16
2.6 Verpfändung von Inhaberaktien	18
2.7 Eintragung von Treuhänderschaften im Handelsregister	18
2.8 Weitere Themen	19
2.9 Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung und Durchführung von Fernbeglaubigungen.....	22
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	24
3.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	24
3.2 Abänderung des Sachenrechts.....	51
3.3 Abänderung der Exekutionsordnung	53
3.4 Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung.....	53
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	54
5. Regierungsvorlagen	55
5.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	55
5.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Sachenrechts	71
5.3 Gesetz betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung	73

5.4	Gesetz betreffend die Abänderung der Rechtssicherungs- Ordnung.....	75
-----	--	----

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage dient insbesondere der Präzisierung von Bestimmungen unter Berücksichtigung der Praxis, der Beseitigung von Gesetzeslücken sowie von Rechtsunsicherheiten und Rechtsunklarheiten bei der praktischen Anwendung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Ausserdem sollen Verweis- und Bezeichnungsfehler behoben werden.

So sollen beispielsweise die Bestimmungen über die Gläubigeraufrufe (Schuldenuufrufe) vereinfacht und die Möglichkeit zur Abhaltung von Generalversammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer auch ausserhalb des COVID-19-VJBG vorgesehen werden. Zudem soll die Verpfändung von Inhaberaktien geregelt und eine absolute Verjährungsfrist im Bereich der Haftung von Organen eingeführt werden. Des Weiteren soll eine Klarstellung in der Bestimmung über die Stimmrechtsaktien erfolgen.

Ausserdem soll mit der gegenständlichen Vorlage bestimmten praktischen Bedürfnissen bei der Anwendung des PGR entsprochen werden. Dies betrifft insbesondere Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Bestimmung des Aufbewahrungsortes für Geschäftsunterlagen oder der Eintragung der Adresse von Liquidatoren oder Mitgliedern der Verwaltung im Handelsregister.

Zudem sollen mit der gegenständlichen Vorlage diverse Korrekturen von offensichtlichen Versehen im Gesetzestext vorgenommen werden. Es handelt sich dabei vor allem um Verweis- oder Bezeichnungsfehler, aber auch um Fehler, die aus Änderungen im PGR oder in anderen Gesetzen resultierten, im PGR aber nicht nachvollzogen wurden.

Schliesslich soll die Rechtssicherungs-Ordnung (RSO) durch eine ausdrückliche Bestimmung zur Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung sowie zur Durchführung von Fernbeglaubigungen ergänzt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLE

Amt für Justiz

Vaduz, 28. September 2021

LNR 2021-1344

P

1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)¹ wurde in den letzten Jahren mehrfach abgeändert. Es handelte sich teilweise um Abänderungen aufgrund internationaler Vorgaben, wie beispielsweise die Änderung zur Immobilisierung von Inhaberaktien², die Änderung im Zusammenhang mit der Einsichtnahme ins Handelsregister³, die Einführung der Bestimmungen über das Europäische System der Registervernetzung⁴ oder die Änderungen der Bestimmungen über die Offenlegung⁵. Bereits im Jahr 2016 erfolgte eine umfangreiche Revision des GmbH-Rechts sowie diverser anderer Bestimmungen des PGR⁶ und im Jahr 2020 die Einführung des Verzichts auf die prüferische Durchsicht (Review)⁷. Die letzte umfangreiche Änderung des PGR erfolgte zur Umsetzung der sogenannten Aktionärsrechterichtlinie⁸. Ausserdem wurden einzelne Bestimmungen des PGR immer wieder im Zuge der Änderung anderer Gesetze abgeändert, wie beispiels-

¹ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926; LGBl. 1926 Nr. 4.

² Gesetz vom 20. Dezember 2012 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2013 Nr. 67.

³ Gesetz vom 6. November 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2020 Nr. 520.

⁴ Gesetz vom 3. September 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2020 Nr. 303.

⁵ Gesetz vom 6. September 2019 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2019 Nr. 258.

⁶ Gesetz vom 28. September 2016 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2016 Nr. 402.

⁷ Gesetz vom 4. Dezember 2019 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2020 Nr. 22.

⁸ Bericht und Antrag Nr. 111/2020 und Stellungnahme Nr. 012/2021; verabschiedet vom Landtag in 2. Lesung am 6. Mai 2021.

weise mit der Einführung des elektronischen Amtsblattes⁹ oder unlängst mit der Reform des Insolvenzrechts¹⁰.

Aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen sowie des erheblichen Umfangs des PGR (1139 Artikel sowie insgesamt 368 Paragraphen¹¹) haben sich über die Jahre einzelne Verweis- und Bezeichnungsfehler ergeben.

In der Praxis des Amtes für Justiz (Handelsregister) hat sich ausserdem gezeigt, dass bei in der Vergangenheit erfolgten Änderungen des PGR versehentlich einzelne damit zusammenhängende Anpassungen nicht nachvollzogen wurden, so dass es aufgrund dieser Versehen zu Widersprüchen und daraus entstandenen Rechtsunsicherheiten gekommen ist. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen aufgrund der Revision des GmbH-Rechts im Jahr 2016. Zudem gibt es seit der Einführung der Bestimmungen über die Immobilisierung von Inhaberaktien keine Bestimmung darüber, wie die Verpfändung von Inhaberaktien, die bei einem Verwahrer hinterlegt sind, erfolgt. Die entsprechende Bestimmung im Sachenrecht¹² ist auf beim Verwahrer hinterlegte Inhaberaktien nämlich nicht anwendbar.

Zudem enthält das PGR Vorschriften, die entweder nicht mehr der Rechtswirklichkeit entsprechen oder aus anderen, in der Praxis des Amtes für Justiz (Handelsregister) gelegenen Gründen nachbesserungsbedürftig sind. So entsprechen beispielsweise die Bestimmungen über die Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Gleiches gilt für die Deklarationspflichten für Verbandspersonen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrei-

⁹ Gesetz vom 3. September 2015 über die Änderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2015 Nr. 275.

¹⁰ Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2020 Nr. 369.

¹¹ Art. 552 §§ 1 bis 41; Art. 932a §§ 1 bis 170; §§ 1 bis 157 SchlTPGR.

¹² Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922; LGBl. 1923 Nr. 4.

ben, für die Bestimmungen des Aufbewahrungsortes für Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, die Pflicht von GmbHs zur Bestellung einer Revisionsstelle, die Eintragungspflicht für Treuhänderschaften ohne inländischen Treuhänder sowie die Bekanntmachungen von Eintragungen im Handelsregister durch das Amt für Justiz.

Schliesslich hat die Praxis gezeigt, dass im PGR einzelne Bestimmungen fehlen, die das Amt für Justiz benötigt, um seine gesetzlichen Verpflichtungen durchzusetzen. Dies betrifft beispielsweise die Genehmigung nationaler und internationaler Bezeichnungen im Wortlaut der Firma, die Befugnis zur Aufbewahrung von Dokumenten, bei denen es sich nicht um Eintragungsbelege handelt, sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Eintragung der Berufs- bzw. Privatadressen von Mitgliedern der Verwaltung oder der Adressen von Liquidatoren.

Weiters sieht das PGR derzeit im Zusammenhang mit der Haftung von Organen juristischer Personen lediglich eine relative, nicht hingegen eine absolute Verjährungsfrist vor. Diesbezüglich ist das ABGB¹³ massgeblich, welches in § 1489 eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vorsieht, wenn dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden oder der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist.

Ein weiteres Thema der Gesetzesvorlage betrifft die sogenannten Stimmrechtsaktien: Das liechtensteinische Aktienrecht kennt zwar Stimmrechtsaktien, indem in den Statuten einer Gesellschaft bestimmt werden kann, dass Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien) berechtigen (sogenannte offene bzw. echte Stimmrechtsaktien) oder dass Aktien mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet werden können (sogenannte verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien). Im letzte-

¹³ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW).

ren Fall kommt ein Mehrheitsbeschluss in der Generalversammlung nur dann zustande, wenn jede Aktiengruppe ihrerseits einem Antrag mehrheitlich zustimmt. In Bezug auf die verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien sowie auf die Beschlussfassung in der Generalversammlung bei Vorhandensein von verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien sieht das PGR jedoch nur unklare bzw. unzureichende Regelungen vor.

Schliesslich kennt das PGR keine allgemeine Bestimmung, welche die Abhaltung von Versammlungen oberster Organe von Verbandspersonen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder ermöglicht, so wie dies im befristet geltenden COVID-19-VJBG¹⁴ vorgesehen ist.

Die Rechtssicherungs-Ordnung (RSO)¹⁵ schliesst zwar die Beglaubigung einer Unterschrift in Abwesenheit des Beglaubigten nicht aus, eine ausdrückliche Vorschrift für die Hinterlegung einer Unterschrift samt Beglaubigungsermächtigung sowie zur Durchführung von Fernbeglaubigungen sieht die RSO jedoch nicht vor.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Soweit nicht anders bezeichnet, sind Bestimmungen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird, solche des PGR.

2.1 Allgemeines

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen unter anderem Bestimmungen im PGR, im Sachenrecht (SR) sowie in der Exekutionsordnung (EO)¹⁶ angepasst werden,

¹⁴ Gesetz vom 8. April 2020 über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-VJBG); LGBl. 2020 Nr. 136.

¹⁵ Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923 (RSO); LGBl. 1923 Nr. 8.

¹⁶ Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO); LGBl. 1972 Nr. 32/2.

die aufgrund von in der Vergangenheit erfolgten Gesetzesänderungen nicht mehr aktuell oder nicht mehr erforderlich sind oder nicht mehr der Praxis entsprechen. Gleichzeitig sollen aufgrund dieser Änderungen entstandene Verweis- und Bezeichnungsfehler bereinigt werden.

Zudem sollen mit der gegenständlichen Vorlage solche Bestimmungen ergänzt oder geändert werden, die sich in der Praxis des Amtes für Justiz (Handelsregister) als ungenügend oder nicht mehr der Rechtswirklichkeit entsprechend herausgestellt haben. Darüber hinaus sollen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, die erforderlich sind, damit das Amt für Justiz seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen kann.

Schliesslich sollen Bestimmungen eingeführt werden, mit denen in der Praxis entstandenen Bedürfnissen entsprochen werden kann.

2.2 Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt

2.2.1 Bekanntmachung von Eintragungen

Im Jahr 2012 wurde mit der Amtsblattverordnung¹⁷ auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 4 und Art. 18 des Kundmachungsgesetzes¹⁸ das elektronische Amtsblatt eingeführt. Das elektronische Amtsblatt ist seitdem das amtliche Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Kundmachungsgesetz), in welchem unter anderem Kundmachungen in Grundbuch- und Handelsregistersachen veröffentlicht werden (Art. 2 Bst. g ABIV).

Bekanntmachungen von Eintragungen im Handelsregister erfolgten bis zur Einführung des elektronischen Amtsblattes in den liechtensteinischen Landeszei-

¹⁷ Amtsblattverordnung (ABIV) vom 4. September 2012; LGBl. 2012 Nr. 284.

¹⁸ Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985; LGBl. 1985 Nr. 41.

tungen als amtliche Publikationsorgane, danach ausschliesslich im elektronischen Amtsblatt.

Die Bekanntmachungen in den liechtensteinischen Landeszeitungen erfolgten je nach Rechtsform und je nachdem, ob die betreffende Gesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder nicht, entweder durch einen Hinweis auf die betreffende Eintragung oder durch Veröffentlichung der gesamten Eintragungen und Angaben.

Die Bestimmungen zur Bekanntmachung von Eintragungen sollen mit der gegenständlichen Vorlage dahingehend vereinheitlicht werden, dass sämtliche Eintragungen im Handelsregister ihrem ganzen Inhalt nach im elektronischen Amtsblatt bekannt gemacht werden.

2.2.2 Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe)

Im Rahmen eines Liquidationsverfahrens sind Gläubiger insgesamt dreimal in der auf die statutarisch für Bekanntmachungen an Dritte bestimmten Art und Weise zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern (sogenannter Gläubigeraufruf oder Schuldenruf). Fehlt eine solche statutarische Bestimmung, hat die Aufforderung in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen (Art. 135 Abs. 2). Die Verbandspersonen bzw. Gesellschaften haben dabei selbst für die statuten- bzw. gesetzeskonforme Aufforderung der Gläubiger zu sorgen. Wird die Löschung der Verbandsperson bzw. Gesellschaft im Handelsregister zur Eintragung angemeldet, ist gegenüber dem Amt für Justiz zu bestätigen, wann der dritte Gläubigeraufruf erfolgt ist. So kann das Amt für Justiz vor der Löschung der Verbandsperson bzw. der Gesellschaft im Handelsregister prüfen, ob das sogenannte Sperrhalbjahr eingehalten wurde.

In der Praxis ist es so, dass die Gesellschaftsstatuten in der Regel vorsehen, dass Mitteilungen an Dritte in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen

haben. Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch die sogenannten Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) in den (d.h. in beiden) liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen haben. In der Praxis gibt es in diesem Zusammenhang immer wieder Rechtsunklarheiten dahingehend, ob Gläubigeraufrufe tatsächlich in beiden Landeszeitungen zu publizieren sind, oder ob die Publikation in einer der beiden Landeszeitungen ausreichend ist. Die Verbandspersonen bzw. Liquidatoren teilen dabei nicht immer die Auffassung des Amtes für Justiz, dass Mitteilungen an Dritte in beiden Landeszeitungen zu erfolgen haben, wenn die Statuten als Publikationsorgan die „liechtensteinischen Landeszeitungen“ vorsehen. Diese Frage ist für die betreffenden Verbandspersonen bzw. Gesellschaften aufgrund der nicht unerheblichen Kosten für einen Gläubigeraufruf in der Zeitung relevant. Ausserdem wird an das Amt für Justiz immer wieder die Frage herangetragen, was genau unter den „Landeszeitungen“ zu verstehen ist, ob dies nur die beiden grossen Tageszeitungen sind oder ob auch andere, weniger häufig erscheinende Zeitungen unter den Begriff „liechtensteinische Landeszeitungen“ fallen.

Zudem ist es so, dass die Eintragung der Auflösung und Liquidation einer Verbandsperson bzw. Gesellschaft im Handelsregister im elektronischen Amtsblatt bekannt gemacht wird. Die Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) erfolgen dann jedoch in dem in den Statuten der Gesellschaft vorgesehenen Publikationsorgan. Dies bedeutet für allfällige Gläubiger, dass sie die Auflösung und Liquidation der betreffenden Verbandsperson bzw. Gesellschaft aus dem elektronischen Amtsblatt erfahren. Danach müssen sie durch Einsichtnahme in das Handelsregister das Publikationsorgan der Verbandsperson bzw. Gesellschaft in Erfahrung bringen. Nachdem dies in der Regel die liechtensteinischen Landeszeitungen sind, müssen allfällige Gläubiger dann täglich die Landeszeitungen oder eine der beiden Landeszeitungen in Papier- oder elektronischer Form einsehen, was in der Regel bedingt, dass die betreffende Zeitung abonniert wurde.

Die Statuten können zwar auch ein anderes Publikationsorgan vorsehen, wie beispielsweise nur eine der beiden Landeszeitungen oder die Homepage der Gesellschaft. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass sich Verbandspersonen bzw. Gesellschaften nur sehr ungern für eine der beiden Landeszeitungen entscheiden, sodass nach wie vor in den meisten Fällen die „liechtensteinischen Landeszeitungen“ als Publikationsorgan gewählt wird.

Die Veröffentlichung von Gläubigeraufrufen (Schuldenrufen) in den Landeszeitungen erscheint somit sowohl für die betreffenden Verbandspersonen bzw. Gesellschaften als auch für allfällige Gläubiger schwerfällig, nicht mehr zeitgemäss und mit erheblichen Kosten verbunden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher vorgesehen werden, dass Gläubigeraufrufe nicht mehr durch die Verbandspersonen bzw. Gesellschaften im Publikationsorgan der Verbandsperson bzw. Gesellschaft veröffentlicht werden, sondern durch das Amt für Justiz im elektronischen Amtsblatt. Ausserdem sollen Gläubigeraufrufe im elektronischen Amtsblatt nicht mehr dreimal veröffentlicht werden, sondern nur noch einmal. Dies ist aus Sicht der Regierung ausreichend, da die Gläubigeraufrufe dauerhaft im elektronischen Amtsblatt mittels Suchbegriffes (z.B. Name bzw. Firma der Verbandsperson bzw. der Gesellschaft) abgerufen werden können.

2.2.3 Bezeichnungen

Mit der Einführung des elektronischen Amtsblattes und aufgrund der Tatsache, dass es seitdem nur noch ein einziges amtliches Publikationsorgan gibt, wurde in einzelnen Bestimmungen des PGR übersehen, die Bezeichnung „in den amtlichen Publikationsorganen“ entsprechend anzupassen, was mit der gegenständlichen Vorlage bereinigt werden soll.

2.3 Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer

Derzeit ist es so, dass Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen entweder mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer erfolgen oder die Beschlüsse in Form eines Zirkularbeschlusses ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer gefasst werden. Letzteres setzt aber voraus, dass das betreffende oberste Organ aus weniger als 20 Mitgliedern besteht und dass die ausdrücklich formulierten Beschlüsse den Teilnehmern mittels eingeschriebenen Briefes zugesandt werden sowie, dass kein Mitglied des Organs eine Versammlung und mündliche Beratung verlangt.

Das COVID-19-VJBG sieht zwar die Möglichkeit vor, Versammlungen des obersten Organs auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und die Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer im Zirkulationsweg oder per Video- oder Telefonkonferenz zu fassen, allerdings ist das COVID-19-VJBG bis zum 30. September 2021 befristet.

Es besteht allerdings ein Bedürfnis der Praxis dahingehend, dass grundsätzlich die Möglichkeit zur Abhaltung von Versammlungen des obersten Organs sowie zur entsprechenden Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer besteht.

Bereits nach geltendem Recht sind Versammlungen des obersten Organs ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer zulässig, dies jedoch nur bei im EWR-börsenkotierten Aktiengesellschaften und nur dann, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, dass unter bestimmten Voraussetzungen Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden können.

2.4 Haftung von Organen

Nach den geltenden Bestimmungen ist die Haftung von Organen von Verbandspersonen eine vertragliche und verjährt daher drei Jahre nach Kenntnis von Schaden und Schädiger. Bei wissentlich falschen Angaben oder absichtlicher Schadenszufügung beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. In beiden Fällen handelt es sich um eine sogenannte relative Verjährungsfrist, da sie mit Kenntnis von Schaden und Schädiger beginnt.

Verjähren Ansprüche unabhängig von der Kenntnis von Schaden und Schädiger, handelt es sich um eine sogenannte absolute Verjährungsfrist. Eine absolute Verjährungsfrist kennt das PGR jedoch nicht, sondern ist diese Frage nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen, wonach gemäss § 1489 ABGB eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt, wenn dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden oder der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist.

Sind mehrere Personen (Organmitglieder) ersatzpflichtig, haften sie grundsätzlich solidarisch, allerdings nur insoweit, als der entsprechenden Person der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist. Es handelt sich hierbei um die aus dem schweizerischen Recht nachgebildete „differenzierte solidarische Haftung“. Allerdings gilt in der Schweiz für aktienrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 760 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR)¹⁹ eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren. Es bietet sich daher aus Sicht der Regierung an, diese in der Schweiz geltende absolute Verjährungsfrist im gesellschaftsrechtlichen Bereich auch in Liechtenstein nachzuvollziehen.

¹⁹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220.

2.5 Verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien

Vorzugsaktionäre geniessen vor den Stammaktionären diejenige Bevorzugung, die ihnen in den Statuten eingeräumt wird. Die Bevorzugung kann sich unter anderem auf das Stimmrecht beziehen (Art. 301 Abs. 2). Die möglichen Formen von solchen Bevorzugungen des Stimmrechts sind in Art. 335 Abs. 1 bis 3 geregelt.

Grundsätzlich kommt jeder Aktie im Verhältnis ihres Nominalwertes oder ihrer Quote am Aktienkapital das gleiche Stimmrecht zu (Art. 334 Abs. 3). Von diesem Grundsatz kann aufgrund einer statutarischen Bestimmung durch Schaffung sogenannter Stimmrechtsaktien abgewichen werden. Die Gesellschaft kann durch die Statuten die Stimmenzahl der Besitzer mehrerer Aktien beschränken oder in den Statuten bestimmen, dass Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien) berechtigen oder mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet sind. Im letzten Fall kommt gemäss Art. 335 Abs. 2 ein Mehrheitsbeschluss nur zustande, wenn jede Aktiengruppe ihrerseits einem Antrag mehrheitlich zustimmt.

Das liechtensteinische Recht kennt zwei Formen von Stimmrechtsaktien: Bei offenen bzw. echten Stimmrechtsaktien (Pluralaktien) stehen sich verschiedene Aktienkategorien mit gleichem Nennwert oder gleicher Quote, aber unterschiedlichem Stimmrecht gegenüber. Verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien liegen vor, wenn verschiedene Aktienkategorien zwar dasselbe Stimmrecht, aber einen unterschiedlichen Nennwert bzw. eine unterschiedliche Quote aufweisen.

Während die offenen bzw. echten Stimmrechtsaktien ausdrücklich in Art. 335 Abs. 1 geregelt sind („*Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien)*“), können die verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien aus Art. 335 Abs. 1 nur gefolgert werden („*oder mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet sind*“).

Insbesondere bei Familienaktiengesellschaften sind verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien deshalb beliebt, weil damit der Einfluss der geschäftsführen-

den Aktionäre auf die Entscheidungsfindung innerhalb der Generalversammlung gestärkt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Regierung erforderlich, Rechtssicherheit zu schaffen und in Bezug auf die verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktie eine klare Rechtsgrundlage vorzusehen.

Eine weitere Problematik in diesem Zusammenhang besteht darin, dass gemäss Art. 335 Abs. 2 im Falle des Bestehens von verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien ein Mehrheitsbeschluss in der Generalversammlung nur dann zustande kommt, wenn jede Aktiengruppe einem entsprechenden Antrag ihrerseits mehrheitlich zustimmt. Welche konkreten Beschlüsse der Generalversammlung damit gemeint sind, lässt das Gesetz offen. In der Literatur²⁰ wird die Auffassung vertreten, dass von diesem Zustimmungserfordernis beider Aktiengruppen die Beschlussfassung im Allgemeinen und nicht nur eine allfällige Aufhebung oder Veränderung der Vorzugsaktien betroffen ist. Damit würde jedoch der Zweck jeder Stimmrechtsaktie von vornherein unterlaufen, da jede Aktienkategorie unabhängig von ihrer Stimmkraft und ihrer finanziellen Beteiligung jegliche Beschlussfassung verhindern kann.

Das liechtensteinische Aktienrecht wurde im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert. Art. 693 OR kennt nur unechte bzw. verdeckte Stimmrechtsaktien. Eine Art. 335 Abs. 2 entsprechende Bestimmung kennt das OR hingegen nicht. Vielmehr sieht Art. 693 Abs. 3 OR vor, dass das Stimmprivileg der Stimmrechtsaktionäre auf bestimmte Abstimmungsgegenstände, welche die Kontrolle und die Verantwortlichkeit der Organe betreffen, nicht anwendbar ist. Die Rezeptionsgrundlage limitiert somit die Stimmprivilegien der unechten bzw. verdeckten Stimmrechtsaktionäre und gibt diesen keine derart weitgehenden Vetorechte bei der Beschlussfassung wie Art. 335 Abs. 2. Die Bestimmung über die Beschlussfas-

²⁰ Vgl. Rony Frick, Die Aktienarten nach liechtensteinischem Aktienrecht, Schaan, 1977, S. 146 f.

sung an der Generalversammlung bei Vorhandensein von verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien soll daher der entsprechenden Regelung in Art. 693 Abs. 3 OR angeglichen werden.

2.6 Verpfändung von Inhaberaktien

Die Errichtung des Pfandrechts an Forderungen und anderen Rechten und somit auch bei Wertpapieren ist im Sachenrecht geregelt. Bei Inhaberpapieren genügt zur Verpfändung die Übertragung der Urkunde an den Pfandgläubiger. Nachdem aber im Jahr 2013 die Inhaberaktien „immobilisiert“ wurden, indem sie beim Verwahrer hinterlegt werden müssen und von diesem – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht herausgegeben werden dürfen, kann die sachenrechtliche Bestimmung, dass die Verpfändung von Inhaberpapieren durch Übergabe an den Pfandgläubiger erfolgt, für Inhaberaktien keine Gültigkeit mehr haben. Das Sachenrecht kennt jedoch keine Bestimmung über die Verpfändung von Inhaberaktien, die beim Verwahrer hinterlegt sind. Es soll daher eine entsprechende Bestimmung im Sachenrecht vorgesehen werden.

2.7 Eintragung von Treuhänderschaften im Handelsregister

Treuhänderschaften müssen innert zwölf Monaten nach ihrer Begründung zur Eintragung im Handelsregister angemeldet werden, wenn sie auf mehr als zwölf Monate begründet werden und wenn Treuhänder oder bei mehreren Treuhändern mindestens einer von ihnen seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat. Diese Bestimmung war bis ins Jahr 2013 im Einklang mit derjenigen Bestimmung, nach welcher eine Treuhänderschaft über mindestens einen Treuhänder mit Sitz bzw. Wohnsitz im Inland verfügen musste.

Nachdem die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) Liechtenstein darauf aufmerksam machte, dass es sich bei der Bestimmung, dass jede Treuhänderschaft über mindestens einen Treuhänder verfügen muss, der seinen Sitz oder Wohnsitz im

Inland hat, um eine gleichheitswidrige Bestimmung handelt, wurde diese Bestimmung aufgehoben.²¹ Die Aufhebung dieser Bestimmung erwies sich jedoch als problematisch, da es in der Folge Treuhänderschaften gab, bei welchen keinerlei inländischer Anknüpfungspunkt (mehr) bestand. So wurde im Jahr 2017 eingeführt, dass für Treuhänderschaften, die über keinen Treuhänder mit Wohnsitz bzw. Sitz im Inland verfügen, ein Repräsentant zu bestellen ist.²²

Eine Rechtsunsicherheit besteht jedoch nach wie vor dahingehend, ob nun Treuhänderschaften, die über keinen Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz im Inland verfügen und auf länger als zwölf Monate begründet wurden, im Handelsregister eingetragen werden müssen (sofern nicht die Begründungsurkunde beim Amt für Justiz hinterlegt wurde). Zur Beseitigung dieser Rechtsunklarheit soll mit der gegenständlichen Vorlage bestimmt werden, dass die Eintragungspflicht (oder Hinterlegungspflicht) ausdrücklich für sämtliche liechtensteinische Treuhänderschaften gilt, was in der Praxis bereits heute so gehandhabt wird.

2.8 Weitere Themen

Die gegenständliche Vorlage soll zudem zum Anlass genommen werden, um nachfolgende weitere praxisrelevante Änderungen vorzunehmen:

Das PGR sieht vor, dass die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere von aufgelösten Gesellschaften mit Persönlichkeit und ihnen gleichgestellten Verbandspersonen auf Kosten der Liquidationsmasse gemäss Antrag der Liquidatoren an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Ort auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren sind und nach Ablauf dieser Frist nach Ermessen der Re-

²¹ Gesetz vom 20. Dezember 2012 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2013 Nr. 75.

²² Gesetz vom 28. September 2016 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBl. 2016 Nr. 402.

gisterbehörde zu verwenden sind. Von dieser Vorschrift wird in der Praxis nahezu nie Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass Liquidatoren nur äusserst selten mit dem Ersuchen um Bestimmung eines Aufbewahrungsortes an das Amt für Justiz gelangen. Nach Kenntnisstand der Regierung war es noch nie der Fall, dass ein Liquidator nach Abschluss der Liquidation mit dem Ersuchen an das Amt für Justiz gelangt ist, dass dieses über eine allfällige weitere Verwendung der Geschäftsunterlagen verfüge. Ist dennoch in ganz seltenen Einzelfällen beim Amt für Justiz ein Antrag auf Bestimmung eines Aufbewahrungsortes für die Geschäftsunterlagen eingegangen, hat dies in der Vergangenheit stets zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt, da das Amt für Justiz selbst über keine Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen verfügt und es dem Amt für Justiz auch nicht möglich ist, einen anderen geeigneten Ort zu bestimmen. Diese Bestimmung soll daher den faktischen Gegebenheiten angepasst werden, indem der Aufbewahrungsort nicht vom Amt für Justiz, sondern von dem oder den Liquidatoren zu bestimmen ist.

Die Verwaltung von im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes auch nicht zulässt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung abgeben, in welcher bestätigt wird, dass auf Ende des Geschäftsjahres die gesetzlich vorgesehenen Aufzeichnungen und Belege vorliegen und die Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat. Die Verpflichtung zur Einreichung dieser Erklärung besteht nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist. Diese Bestimmung hat mangels Anwendungsfällen die Praxisrelevanz verloren und soll daher aufgehoben werden.

GmbHs müssen über eine Revisionsstelle verfügen, sofern nicht auf den Review (prüferische Durchsicht) verzichtet wurde oder die Statuten der GmbH eine Bestimmung vorsehen, nach welcher den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnis zur Kontrolle gleich den nicht geschäftsführenden Kollektivgesellschaftern zugewiesen wird. Nachdem jede GmbH als Kapitalgesellschaft rechnungslegungs- und offenlegungspflichtig ist und somit auch die Bestimmungen über die Prüfung der Jahresrechnungen anzuwenden hat, entspricht die Möglichkeit, von der Bestellung einer Revisionsstelle abzusehen, nicht mehr den allgemeinen Rechnungslegungs- und Offenlegungsvorschriften. Mit der gegenständlichen Vorlage soll nun bestimmt werden, dass sämtliche GmbHs eine Revisionsstelle bestellen müssen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde. Diese Regelung entspricht auch derjenigen für die Aktiengesellschaft.

In der Praxis gibt es häufig Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Eintragung der Adresse bei amtlich bestellten Liquidatoren sowie bei der Frage, ob bei bestimmten Personen die Privat- oder Geschäftsadresse im Handelsregister einzutragen ist. Mit der gegenständlichen Vorlage sollen diesbezüglich eindeutige Regelungen vorgesehen werden.

Immer wieder gelangen neu zu gründende Verbandspersonen mit dem Ersuchen an das Amt für Justiz, es möge die Bezeichnung „Liechtenstein“, „liechtensteinisch“, „Fürstentum“ oder „fürstlich“ im Firmenwortlaut genehmigen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind hinsichtlich der Bezeichnungen „Liechtenstein“ und „liechtensteinisch“ klar, nicht hingegen hinsichtlich der Bezeichnungen „Fürstentum“ und „fürstlich“. Diese Bezeichnungen sollen nun ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden, sodass auch diese Bezeichnungen nur im Ausnahmefall vom Amt für Justiz genehmigt werden können.

Die Bestimmungen über den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) sind am 1. März 2020 in Kraft getreten und sollen mit gegenständlicher Vorlage aufgrund einzelner Praxischwierigkeiten nachgebessert werden.

Ausserdem soll eine gesetzliche Regelung dahingehend vorgesehen werden, dass das Amt für Justiz (Handelsregister) befugt ist, bestimmte Dokumente, bei denen es sich nicht um Eintragsbelege handelt, aufzubewahren; dies allerdings nicht im öffentlich einsehbaren Registerakt, sondern in einem sogenannten Korrespondenzakt, der nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterliegt.

Schliesslich soll die gegenständliche Vorlage auch zum Anlass genommen werden, diverse Verweis- und Bezeichnungsfehler ohne materielle Änderungen zu korrigieren.

2.9 Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung und Durchführung von Fernbeglaubigungen

Personen, deren Unterschrift im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit häufig beglaubigt werden muss, können beim Amt für Justiz ihre Unterschrift mit einer sogenannten Beglaubigungsermächtigung hinterlegen. Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende von Treuhandunternehmen oder Rechtsanwälte. Für die Hinterlegung von Unterschriften beim Landgericht gilt diese Beschränkung nicht; jedermann kann seine Unterschrift samt Ermächtigung zur Beglaubigung hinterlegen.

Mit der Beglaubigungsermächtigung erhält das Landgericht bzw. das Amt für Justiz die Befugnis, künftig die Unterschriften dieser Personen auch in deren Abwesenheit zu beglaubigen (sogenannte Fernbeglaubigung).

Art. 87 Abs. 1 der RSO sieht vor, dass die Beglaubigung einer Unterschrift nur erfolgen soll, wenn die Unterschrift in Gegenwart der Urkundsperson vollzogen oder anerkannt wird oder wenn die Echtheit der Unterschrift sonst wie einwand-

frei für den Beglaubigten erstellt ist. Die Echtheit der Unterschrift steht zwar nach Auffassung der Regierung unter anderem dann einwandfrei fest, wenn die Urkundsperson des Landgerichts oder des Amtes für Justiz die zu beglaubigende Unterschrift mit derjenigen auf der hinterlegten Beglaubigungsermächtigung vergleicht und eine Übereinstimmung feststellt. Dies ist jedoch in der RSO nicht ausdrücklich definiert.

Zudem kommt es in der Praxis häufig vor, dass sich die Unterschrift von Personen mit den Jahren verändert, sodass die hinterlegte Unterschrift nicht mehr mit der zu beglaubigenden Unterschrift übereinstimmt. Ist dies der Fall, ist die Beglaubigung der Unterschrift abzulehnen, was regelmässig zu Rechtsunsicherheiten und Diskussionen zwischen den beteiligten Personen führt.

Ausserdem ist es in der Praxis häufig so, dass bestimmte Änderungen von Angaben auf der Beglaubigungsermächtigung oder sogar Namensänderungen (z.B. infolge Heirat) nicht gemeldet werden.

Um diesbezüglich Rechtsklarheit zu schaffen, soll nun eine ausdrückliche Bestimmung zur Hinterlegung von Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung sowie zur Durchführung von Fernbeglaubigungen vorgesehen werden. Unter anderem soll bestimmt werden, dass Beglaubigungsermächtigungen nach fünf Jahren zu erneuern bzw. Unterschriften neu zu hinterlegen sind und Änderungen von Angaben auf der Beglaubigungsermächtigung verpflichtend bekannt zu geben sind.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Zu Art. 126 Abs. 2

Das elektronische Amtsblatt ist das amtliche Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 Kundmachungsgesetz). Bis zur Einführung des elektronischen Amtsblattes im Jahr 2012 waren die liechtensteinischen Landeszeitungen amtliche Kundmachungsorgane und erfüllten bis dahin die Funktion des im Kundmachungsgesetz vorgesehenen Amtsblattes.²³ Seit der Einführung des elektronischen Amtsblattes gibt es nur noch ein einziges amtliches Kundmachungs- bzw. Publikationsorgan, nämlich das elektronische Amtsblatt.²⁴ Abs. 2 soll daher dahingehend angepasst werden, dass die Wortfolge „in den amtlichen Publikationsorganen“ durch „im amtlichen Publikationsorgan“ ersetzt wird.

Zu Art. 135 Abs. 2 und 4

Derzeit ist es so, dass Gläubigeraufrufe (Schuldenrufe) durch die Rechtsträger selbst in dem in ihren jeweiligen Statuten bestimmten Publikationsorgan zu veröffentlichen sind. Sehen die Statuten aus irgendeinem Grund kein Publikationsorgan vor, hat die Publikation im Zweifel in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu erfolgen (Art. 231 Abs. 1). Die Mehrheit der Statuten inländischer Rechtsträger sieht derzeit als Publikationsorgan die liechtensteinischen Landeszeitungen vor.

²³ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 2011/132, S. 17.

²⁴ Bestimmte Kundmachungen sind zwar zusätzlich zur Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in gedruckter Form in den liechtensteinischen Landeszeitungen zu veröffentlichen (Art. 3 ABIV); dennoch ist per definitionem das elektronische Amtsblatt das (einzige) amtliche Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein (Art. 16 Abs. 1 Kundmachungsgesetz).

Diese Regelung führt in der Praxis, wie unter Punkt 2.2.2. ausgeführt, immer wieder zu Rechtsunsicherheiten und Diskussionen. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass die Publikation der Gläubigeraufrufe unabhängig davon, ob sie in einer der beiden Landeszeitungen, in beiden Landeszeitungen oder zusätzlich noch in einer oder mehreren anderen Zeitungen zu erfolgen hat, für Gläubiger eine Herausforderung insofern darstellt, als sie die betreffenden Zeitungen genau an denjenigen Tagen, an welchen die Gläubigeraufrufe veröffentlicht werden, lesen müssen. Aus diesen Gründen soll die Publikation der Gläubigeraufrufe neu geregelt werden.

Die Veröffentlichung der Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche soll neu im elektronischen Amtsblatt erfolgen. Abs. 2 soll daher entsprechend angepasst werden, indem unbekannte Gläubiger durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan, dem elektronischen Amtsblatt, zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern sind. Die Publikation soll nicht wie bis anhin durch die Rechtsträger selbst, sondern durch das Amt für Justiz von Amts wegen gleichzeitig mit der Eintragung der Auflösung und Liquidation sowie des Liquidators erfolgen. Ausserdem soll der Gläubigeraufruf zwingend die Adresse (physische Adresse oder Internetadresse) enthalten, unter welcher Gläubiger ihre Forderungen anmelden können.

Nachdem, wie oben ausgeführt, neu das Amt für Justiz die Gläubigeraufrufe gleichzeitig mit der Eintragung der Auflösung und Liquidation sowie des Liquidators von Amts wegen veröffentlichen soll und den Rechtsträgern daher keine Aufwendungen im Zusammenhang mit den Gläubigeraufrufen entstehen, ist künftig die Möglichkeit zur Befreiung vom Gläubigeraufruf nicht mehr erforderlich. Da der Verzicht auf den Gläubigeraufruf zudem in der Vergangenheit kaum praktische Bedeutung hatte (anders als der Verzicht auf die Einhaltung des so-

nannten Sperrhalbjahres; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 138 Abs. 2), soll Abs. 4 ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 138 Abs. 2

Abs. 2 sieht nach geltendem Recht vor, dass der Gläubigeraufruf drei Mal zu erfolgen hat. Nachdem der Gläubigeraufruf neu durch das Amt für Justiz von Amts wegen im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht werden soll, soll neu nur noch ein einziger Gläubigeraufruf erforderlich sein. Dies ist nach Auffassung der Regierung ausreichend, da der Gläubigeraufruf im elektronischen Amtsblatt mittels Suchbegriffs dauerhaft abrufbar ist. Gläubiger haben somit dauerhaft die Möglichkeit, allfällige Gläubigeraufrufe mittels Suchbegriffs, insbesondere anhand des Firmennamens, zu suchen und bis zum Ablauf eines halben Jahres ab Veröffentlichung des Gläubigeraufrufes (sogenanntes Sperrhalbjahr) ihre Forderungen anzumelden.

Die Bewilligung der Verteilung vor Ablauf des Sperrhalbjahres gemäss Abs. 3 kann daher vom Amt für Justiz bereits nach der einmaligen Veröffentlichung des Gläubigeraufrufes im elektronischen Amtsblatt erfolgen.

Zu Art. 142 Abs. 1

Art. 142 enthält wie auch Art. 1059 Regelungen zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren. Während Art. 1059 allgemein gültige Regelungen zur Aufbewahrung enthält, enthält Art. 142 Bestimmungen über die Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren von aufgelösten bzw. gelöschten Verbandspersonen.

Gemäss Abs. 1 hat das Amt für Justiz auf Antrag der Liquidatoren einen sicheren Ort zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson zu bestimmen. Diese Regelung entspricht jedoch nicht der Praxis, da in

der Praxis regelmässig der Liquidator den Aufbewahrungsort festlegt, ohne dass die Bestimmung eines Aufbewahrungsortes durch das Amt für Justiz beantragt wird. Nur in ganz seltenen Einzelfällen (maximal einmal pro Jahr) wird das Amt für Justiz um Bestimmung eines Ortes zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere ersucht. Die Zuständigkeit des Amtes für Justiz zur Erledigung derartiger Anträge ist zwar im Gesetz vorgesehen, allerdings ist es nach Auffassung der Regierung unverhältnismässig und praxisfremd, wenn das Amt für Justiz den Aufbewahrungsort für die Gesellschaftsakten zu bestimmen hat. Einerseits kann das Amt für Justiz aus Platzgründen nicht selbst Aufbewahrungsort von zum Teil äusserst umfangreichen Geschäftsunterlagen sein. Andererseits ist dem Amt für Justiz aber auch die Bestimmung eines anderen Aufbewahrungsortes mangels Auswahlmöglichkeiten nicht möglich. Zudem verursacht die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zum Teil erhebliche Kosten. Das Amt für Justiz ist aber zur Bestimmung bzw. Auferlegung von Aufbewahrungskosten gar nicht zuständig. Auch die Regelung, dass die Geschäftsunterlagen nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist nach dem Ermessen des Amtes für Justiz zu verwenden sind, ist praxisfremd und entspricht nicht den faktischen Gegebenheiten.

Abs. 1 soll daher dahingehend geändert werden, dass die Liquidatoren, so wie dies in der Praxis bereits heute der Fall ist, den Aufbewahrungsort für die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere von Gesellschaften mit Persönlichkeit sowie von ihnen gleichgestellten Verbandspersonen bestimmen. Gleiches soll auch für die Verwendung dieser Unterlagen nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist gelten. Das Ermessen zur weiteren Verwendung der Geschäftsunterlagen soll, so wie dies in der Praxis bereits gehandhabt wird, ebenfalls von Gesetzes wegen künftig den Liquidatoren zukommen.

Zu Art. 167 Abs. 3a

Nach Art. 170 Abs. 2a und 2b soll künftig die Durchführung von Versammlungen des obersten Organs ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer mit elektronischen Mitteln zulässig sein (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 170 Abs. 2a und 2b nachfolgend).

Wird eine Versammlung des obersten Organs mit elektronischen Mitteln und ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt, soll in Abs. 3a festgelegt werden, dass die Einberufung mit Ausnahme des Ortes der Versammlung die Angaben nach Abs. 3²⁵ zu enthalten hat, jedoch zusätzlich die genauen Modalitäten für die Teilnahme und Stimmabgabe angeben muss. Dazu zählen insbesondere Informationen zu den erforderlichen technischen Mitteln, die zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Versammlung erforderlich sind.

Zu Art. 170 Abs. 2a und 2b

Die Beschlussfassung des obersten Organs von Verbandspersonen hat gemäss geltendem Abs. 2 in einer Versammlung oder, sofern nicht eine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, ohne Versammlung mittels Urnen oder in der Weise, dass bei Verbandspersonen mit weniger als 20 Mitgliedern an Stelle der Versammlung des obersten Organs den Stimmberechtigten die ausdrücklich formulierten Beschlüsse mittels eingeschriebenen Briefes zugesandt werden und die für einen Beschluss erforderliche Mindestzahl von Stimmberechtigten ihre schriftliche Zustimmung abgibt (sogenannter Zirkularbeschluss), zu erfolgen.

Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 COVID-19-VJBG ist es derzeit zudem möglich, Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen und Treuunternehmen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchzuführen und die Beschlüsse

²⁵ Es handelt sich dabei um den Ort, die Zeit und den Zweck der Versammlung sowie insbesondere bei Statutenänderungen deren wesentlicher Inhalt.

unabhängig von der Anzahl der Mitglieder im Zirkulationsweg zu fassen, sofern den Mitgliedern die ausdrücklich formulierten Beschlüsse schriftlich übermittelt werden und die für den Beschluss erforderliche Mindestanzahl von Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnimmt. Zudem können Versammlungen des obersten Organs von Verbandspersonen und Treuunternehmen aufgrund von Art. 11 Abs. 2 COVID-19-VJBG auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse unabhängig von der Anzahl Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn die genauen Modalitäten für die Teilnahme und Stimmabgabe in der Einberufung bekannt gegeben werden. Das COVID-19-VJBG gilt gemäss Art. 12 bis zum 30. September 2021.

Für im EWR börsennotierte Aktiengesellschaften besteht zudem bereits heute die Möglichkeit, dass ihre Statuten vorsehen, dass die Aktionäre an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Art. 332a Abs. 2).

Nachdem es sich beim COVID-19-VJBG um ein zeitlich befristetes Gesetz handelt und Art. 332a nur für im EWR börsennotierte Aktiengesellschaften gilt, soll nun in Abs. 2a vorgesehen werden, dass Versammlungen des obersten Organs grundsätzlich mit elektronischen Mitteln abgehalten bzw. in dieser Form die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden können. Die Abstimmung soll ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und ohne Ort der Versammlung durchgeführt und die Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der Mitglieder mit elektronischen Mitteln gefasst werden können. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit zur Abhaltung der Versammlung in elektronischer Form in den Statuten vorgesehen ist.

Abs. 2b soll für den Fall, dass in einer nach Abs. 2a durchgeführten Versammlung technische Probleme auftreten und die Versammlung daher nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, vorsehen, dass die Versammlung zu wiederho-

len ist. Diejenigen Beschlüsse, die vor Auftritt der technischen Probleme gefasst wurden, sollen aber gültig bleiben.

Ist für eine Beschlussfassung eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben (Art. 177), kann die Versammlung nur dann mit elektronischen Mitteln abgehalten werden, wenn die Urkundsperson am Ort der Versammlung anwesend ist (Art. 177 Abs. 2) und das auf die Urkundsperson anzuwendende Spezialgesetz (Rechtssicherungs-Ordnung²⁶ oder Notariatsgesetz²⁷) die Beurkundung der Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer zulässt bzw. nicht ausschliesst. Die Beurkundung einer Beschlussfassung an einer Versammlung ohne Ort der Versammlung ist deshalb (derzeit) nicht zulässig. Es ist geplant, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151²⁸ die Rechtssicherungs-Ordnung sowie das Notariatsgesetz anzupassen, sodass dann Beurkundungen von Beschlussfassungen von Versammlungen auch ohne Versammlungsort zulässig sein werden.

Zu Art. 171 Abs. 1a

Erfolgt die Versammlung und Beschlussfassung des obersten Organs nach Art. 170a Abs. 2a, hat die Verwaltung die elektronischen Mittel zu regeln bzw. zu organisieren. Ausserdem soll festgehalten werden, dass die Verwaltung sicherzustellen hat, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Abstimmungen unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an Debatten beteiligen kann sowie, dass das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

²⁶ Rechtssicherungs-Ordnung vom 8. Februar 1923; LGBl. 1923 Nr. 8.

²⁷ Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019; LGBl. 2019 Nr. 306.

²⁸ Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

Zu Art. 182b

Art. 1063bis wurde im Rahmen einer umfassenden Reform des Gesellschaftsrechts mit LGBI. 1980 Nr. 39²⁹ eingeführt und mit LGBI. 2000 Nr. 279³⁰ ohne inhaltliche Änderung zu Art. 182b. Die ursprüngliche Regelung sah vor, dass im Handelsregister (seinerzeit Öffentlichkeitsregister) eingetragene juristische Personen sowie Treuunternehmen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine Erklärung einzureichen haben, in der bestätigt wird, dass per Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung vorliegt und dass die Gesellschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat.

Mit LGBI. 2012 Nr. 124³¹ wurde Art. 182b Abs. 1 dahingehend geändert, dass gegenüber dem Amt für Justiz nicht wie bis anhin zu erklären ist, dass eine Vermögensaufstellung vorliegt, sondern, dass auf Ende des vergangenen Geschäftsjahres die Aufzeichnungen und Belege nach Art. 1045 Abs. 3 vorliegen. Diese Änderung war aufgrund der Einführung des neuen Art. 1045 Abs. 3 erforderlich, welcher vorsieht, dass nicht rechnungslegungspflichtige Verbandspersonen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren haben. Abs. 5 und 6 von Art. 182b wurden im Zuge dieser Abänderung versehentlich nicht angepasst.

²⁹ Gesetz vom 15. April 1980 betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts und des Gesetzes über das Treuunternehmen; LGBI. 1980 Nr. 39.

³⁰ Gesetz vom 26. Oktober 2000 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBI. 2000 Nr. 279.

³¹ Gesetz vom 22. März 2012 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBI. 2012 Nr. 124.

Die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung nach Art. 182b Abs. 1 besteht gemäss Abs. 2 nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist. Bei der Steuerverwaltung muss die Jahresrechnung jährlich von allen juristischen Personen und Treuunternehmen eingereicht werden, die

- ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben; oder
- deren Kapital in Anteile zerlegt ist; oder
- gemeinnützig sind; sowie

von besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit. Zusammengefasst sind dies alle juristischen Personen und Treuunternehmen, die der ordentlichen Ertragssteuer unterliegen (Art. 44 Steuergesetz; SteG³²). Letztere sind nach Art. 182 Abs. 2 nicht deklarationspflichtig.

Vom Anwendungsbereich von Art. 182b sind somit nur mehr die sogenannten Privatvermögensstrukturen (PVS) erfasst: Am 1. März 2011 traten die Bestimmungen über die PVS mit LGBL 2010 Nr. 340 bzw. LGBL 2011 Nr. 67³³ in Kraft. PVS unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer nach Massgabe von Art. 62 Abs. 1 und 2 SteG und werden nicht veranlagt (Art. 64 Abs. 8 SteG). PVS sind insbesondere solche, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und deren Tätigkeitsbereich auf die blosse (passive) Ausübung des Eigentums an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten im Interesse der zugelassenen Investoren beschränkt ist. Nachdem sie nicht verpflichtet sind, ihre Jahresrechnungen bei der Steuerverwaltung einzureichen, fallen sie auch nicht unter die Befreiung von der Deklarationspflicht nach Abs. 2.

³² Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG); LGBL 2010 Nr. 340.

³³ Kundmachung vom 22. Februar 2011 über das Inkrafttreten von Art. 64 des Steuergesetzes; LGBL 2011 Nr. 67.

PVS unterliegen jedoch den Anforderungen nach Art. 64 SteG, welche gemäss Art. 64 Abs. 5 SteG und Art. 37 SteV von der Steuerverwaltung geprüft werden; die Steuerverwaltung entscheidet dann über den Status als PVS und hat diesen gemäss Abs. 6 leg.cit. und Art. 38 SteV zu kontrollieren.

Nachdem PVS – wie oben ausgeführt – als einzige mögliche Anwendungsfälle von Art. 182b von der Steuerverwaltung laufend kontrolliert werden, kann Art. 182b ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 226 Abs. 1

Gemäss geltendem Art. 226 Abs. 1 ist die Haftung von Organen vertraglicher Natur und verjährt in drei Jahren nach Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw. Ersatzpflichtigen. Bei wissentlich falschen Angaben oder absichtlicher Schadenszufügung beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Das generelle Abstellen auf die Kenntnis von Schaden und Schädiger zeigt, dass in beiden Fällen die Verjährungsfrist relativ ist, also erst mit der Kenntnis von Schaden und Schädiger zu laufen beginnt.

Verjähren Ansprüche nach einem – in der Regel längeren Zeitraum – unabhängig von der Kenntnis von Schaden und Schädiger, so spricht man von absoluter Verjährung. Das PGR kennt im Zusammenhang mit der Haftung von Organen keine solche absolute Verjährung, die mit Eintritt des Schadens zu laufen beginnt. Die Frage nach der absoluten Verjährung ist daher nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen, wonach gemäss § 1489 ABGB eine Verjährungsfrist von 30 Jahren gilt, wenn dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden sind oder der Schade aus einem Verbrechen entstanden ist.

Sind mehrere Personen (Organmitglieder) ersatzpflichtig, so haften diese grundsätzlich solidarisch, allerdings nur insoweit, als der entsprechenden Person der

Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist (Art. 226 Abs. 2). Es handelt sich hierbei um die aus dem schweizerischen Recht nachgebildete „differenzierte solidarische Haftung“.

Allerdings gilt in der Schweiz für aktienrechtliche bzw. gesellschaftsrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 760 Abs. 1 OR eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren.

Es bietet sich daher an, diese in der Schweiz geltende absolute Verjährungsfrist in diesem Bereich auch in Liechtenstein nachzuvollziehen. Ein solcher Nachvollzug erscheint umso mehr angebracht und angemessen, als nach der gegenständlich vorgeschlagenen Lösung Art. 226 Abs. 1 Satz 2 unverändert bleibt. Das bedeutet, dass für die Fälle qualifizierter Schuld (absichtlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung) die neue absolute Verjährungsfrist nicht anwendbar sein wird, sondern für diese Fälle die geltenden relativen (zehn Jahre gemäss Art. 226 Abs. 1 Satz 2) und absoluten (30 Jahre gemäss § 1489 ABGB) Verjährungsfristen beibehalten werden.

Ein weiteres Argument für die Einführung einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren im Bereich der Haftung der Organe nach Art. 226 stellt die Überlegung dar, dass hierdurch eine Gleichschaltung zwischen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist betreffend die Geschäftsbücher nach Art. 1059 Abs. 1 und dem Zeitraum potentieller Haftung hergestellt wird. Denn nach geltender Rechtslage wird sich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist im Regelfall die Beweissituation insgesamt deutlich verschlechtern. Mit anderen Worten wäre das potentiell haftende Organ einer Haftung ausgesetzt, für deren Prüfung nach Ablauf von zehn Jahren regelmässig keine entsprechenden Geschäftsunterlagen mehr vorhanden sind.

Zu Art. 291 Abs. 1 Ziff. 5

Die Wortfolge „*in den amtlichen Publikationsorganen*“ im Einleitungssatz von Abs. 1 soll durch „*im amtlichen Publikationsorgan*“ ersetzt werden. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 126 Abs. 2.

Gemäss Abs. 1 Ziff. 5 ist unter anderem die Art der Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien im Handelsregister einzutragen und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Art der Beschränkung der Übertragbarkeit (Vinkulierung) ist jedoch in den Statuten häufig sehr umfangreich und detailliert geregelt, sodass die Eintragung der Art der Beschränkung sowie die Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan häufig gar nicht möglich sind. Es ist aus Sicht der Regierung ausreichend, wenn ein Hinweis darauf, dass die Aktien vinkuliert sind, im Handelsregister eingetragen wird und die detaillierten Regelungen über die Beschränkung oder ein allfälliges Verbot der Übertragung in den Statuten vorgesehen wird (Art. 280 Abs. 1 Ziff. 12). Aufgrund der Öffentlichkeit des Handelsregisters können interessierte Dritte jederzeit Einsicht in die Statuten nehmen. Somit soll neu nicht mehr die „Art der Beschränkungen der Übertragbarkeit“, sondern nur die Tatsache der Beschränkung der Übertragbarkeit im Handelsregister eingetragen und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

Zu Art. 291a Abs. 3

Die Wortfolge „*in den amtlichen Publikationsorganen*“ in Abs. 3 soll durch „*im amtlichen Publikationsorgan*“ ersetzt werden. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 126 Abs. 2.

Zu Art. 326c Abs. 1 Ziff. 4

Gemäss Art. 326c Abs. 1 des geltenden Rechts führt der Verwahrer ein Register, in dem für jede Inhaberaktie bestimmte Informationen einzutragen sind, so die Daten des Aktionärs (Ziff. 1), der Zeitpunkt der Hinterlegung (Ziff. 2) sowie unter

bestimmten Voraussetzungen eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat (Ziff. 3).

Da künftig gemäss Art. 386 Abs. 1a SR die Verpfändung mittels Eintragung im Register nach Art. 326c erfolgen soll, muss diese Eintragung im Register in Art. 326c Abs. 1 vorgesehen werden. Hierfür wird eine neue Ziff. 4 geschaffen.

Zu Art. 335 Abs. 1 und 2

Abs. 1 des geltenden Rechts regelt die sogenannten Stimmrechtsaktien und bestimmt unter anderem, dass Gesellschaften in den Statuten bestimmen können, dass Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien) berechtigen oder mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet sind. Bei Pluralaktien handelt es sich um sogenannte offene bzw. echte Stimmrechtsaktien. Bei der zweiten Variante („*mit verschiedenem Stimmrecht ausgestattet*“) ist aufgrund ihrer allgemeinen Formulierung lediglich davon auszugehen, dass es sich dabei um sogenannte verdeckte bzw. unechte Stimmrechtsaktien handelt. Im Sinne der Rechtssicherheit soll daher Abs. 1 dahingehend neu formuliert werden, dass ausdrücklich sowohl die offenen bzw. echten als auch die verdeckten bzw. unechten Stimmrechtsaktien definiert werden.

Der aktuell geltende Abs. 2 bestimmt, dass bei mit verschiedenem Stimmrecht ausgestatteten Aktien ein Mehrheitsbeschluss nur dann zustande kommt, wenn jede Aktiengruppe ihrerseits mehrheitlich einem Antrag zustimmt. Diese Bestimmung soll dahingehend geändert werden, dass nur dann, wenn mit bereits bestehenden Stimmrechtsaktien verbundene statutarische Rechte einer bestimmten Aktionärsgruppe aufgehoben oder abgeändert werden sollen, die Zustimmung der betroffenen Aktionärsgruppe erforderlich ist. Mit anderen Worten kann die fehlende Zustimmung einer spezifischen Aktionärsgruppe eine gültige Beschlussfassung nur dann verhindern, wenn der Beschlussgegenstand die mit den Stimmrechtsaktien dieser Aktionärsgruppe verbundenen Rechte aufheben

oder abändern würde. Damit wird ein adäquater Minderheitenschutz gewährleistet, ohne dass eine Minderheit die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft blockieren kann.

Zu Art. 355 Abs. 1

Abs. 1 des geltenden Rechts legt die Voraussetzungen für die Durchführung einer Kapitalherabsetzung bei Aktiengesellschaften fest. Unter anderem ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, erforderlich. Dieser Beschluss ist gemäss dem bestehenden Abs. 1 *„in den amtlichen Publikationsorganen im Sinne von Art. 958 Ziff. 1 zu veröffentlichen“*. Hinsichtlich der Wortfolge *„in den amtlichen Publikationsorganen“* ist auf die Erläuterungen zu Art. 126 Abs. 2 zu verweisen. Nachdem Art. 958 aufgehoben werden soll (siehe die Erläuterungen zu Art. 957 und Art. 958), soll auch der Verweis auf Art. 958 Ziff. 1 entsprechend abgeändert werden, sodass neu auf Art. 956 Abs. 2 verwiesen wird.

Zu Art. 389 Abs. 2

Abs. 2 bestimmt nach geltendem Recht, dass die Haftung bei der GmbH für jeden Teilnehmer auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, ohne dass die Anteile gleich Aktien behandelt werden, soweit die Statuten nicht eine Ausnahme vorsehen. Nachdem mit LGBI. 2016 Nr. 402 die Möglichkeit zur Verbriefung von Stammanteilen abgeschafft wurde, können die Statuten auch nicht vorsehen, dass Anteile wie Aktien behandelt werden. Abs. 2 soll daher entsprechend angepasst werden, indem der Teilsatz *„soweit die Statuten nicht eine Ausnahme vorsehen“* gestrichen wird.

Zu Art. 394 Abs. 2

GmbHs müssen verpflichtend über eine Revisionsstelle verfügen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a verzichtet wurde. Die Möglichkeit, aufgrund einer statutarischen Vorschrift unter bestimmten Voraus-

setzungen auf die Bestellung einer Revisionsstelle zu verzichten, soll es künftig nicht mehr geben (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 400).

Abs. 2 des geltenden Rechts zählt die bei der GmbH verpflichtend vorzunehmenden Eintragungen im Handelsregister auf. Nachdem für eine GmbH verpflichtend eine Revisionsstelle zu bestellen sein wird, soll Abs. 2 dahingehend geändert werden, dass der letzte Halbsatz *„sofern eine solche bestellt wurde“* gestrichen wird.

Zu Art. 396 Abs. 1 Ziff. 2

Der geltende Abs. 1 zählt die Befugnisse des obersten Organs einer GmbH auf, wobei gemäss Ziff. 2 darunter insbesondere die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen fällt.

Mit LGBL 2016 Nr. 402 wurde bestimmt, dass das Stammkapital und somit die einzelnen Stammeinlagen einer GmbH bereits bei der Gründung voll einbezahlt werden müssen (Art. 391 Abs. 5). Dies bedeutet, dass der Fall, dass Einzahlungen auf die Stammeinlagen eingefordert werden müssen, gar nicht mehr auftreten kann. In Abs. 1 Ziff. 2 kann daher die Befugnis zur Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage durch das oberste Organ gestrichen werden.

Zu Art. 400

Der bestehende Abs. 1 sieht vor, dass durch die Statuten einer GmbH entweder den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern die Befugnis der Kontrolle gleich den nicht geschäftsführenden Kollektivgesellschaftern zugewiesen oder eine Revisionsstelle vorgesehen werden muss, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde. Die Möglichkeit für GmbHs, unter bestimmten Voraussetzungen von der Bestellung einer Revisionsstelle abzusehen, steht jedoch nicht im Einklang mit den Bestimmungen über die Rechnungslegung. Sämtliche GmbHs sind nämlich zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet

(Art. 1045 Abs. 2). Zudem sind ihre (konsolidierten) Jahresrechnungen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsstelle zu prüfen oder ist unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen (Art. 1058 Abs. 1 und 2).

Abs. 1 ist somit dahingehend zu ändern, dass das oberste Organ einer GmbH in allen Fällen eine Revisionsstelle zu bestellen hat. Die Bestimmung entspricht Art. 350 für die Aktiengesellschaft.

Der bestehende Art. 400a wird aus systematischen Gründen ohne inhaltliche Änderung als neuer Abs. 2 in Art. 400 integriert.

Zu Art. 400a

Wie ausgeführt, soll Art. 400a neu zu Art. 400 Abs. 2 werden, weshalb in der Folge Art. 400a aufzuheben ist.

Zu Art. 401 Abs. 3

Der geltende Abs. 3 sieht vor, dass für den Fall, dass über den Gesellschaftsanteil eine Urkunde errichtet wird, diese mangels abweichender Statutenbestimmung nicht als Wertpapier, sondern nur als Beweisurkunde erstellt werden kann. Mit LGBI. 2016 Nr. 402 wurde die Möglichkeit der Verbriefung von Stammanteilen abgeschafft. Abs. 3 soll daher entsprechend angepasst werden und die Möglichkeit, davon abweichende Statutenbestimmungen vorzusehen, gestrichen werden.

Zu Art. 408 Abs. 2

Art. 408 regelt den Erwerb einer Stammeinlage durch einen Mitgesellschafter. Der geltende Abs. 2 sieht vor, dass eine Erhöhung des Stammanteils nicht eintritt, sondern jeder Anteil oder Teil eines solchen seine rechtliche Selbständigkeit behält, wenn gewöhnliche und bevorzugte oder volleinbezahlte und nicht volleinbezahlte Anteile oder Teile in der Hand eines Gesellschafters zusammentref-

fen. Nachdem die Stammeinlagen seit der Reform des GmbH-Rechts mit Beginn des Jahres 2017 bei der Gründung voll einbezahlt werden müssen, soll die Wortfolge *„oder volleinbezahlte und nicht volleinbezahlte“* gestrichen werden. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 396 Abs. 1 Ziff. 2.

Zu Art. 410 Abs. 1

Abs. 1 sieht nach geltendem Recht unter anderem vor, dass die Stammeinlagen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Sacheinlagen, von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Nominalbeträge, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen, gleichzeitig in bar zu leisten sind.

Die Bestimmung, dass die Leistung der Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Nominalbeiträge zu erfolgen hat, ist jedoch nur bei einer Teileinzahlung auf die Stammeinlage sinnvoll. Nachdem die Stammeinlagen seit der Abänderung mit LGBI. 2016 Nr. 402 voll einbezahlt werden müssen, soll diese Bestimmung entsprechend abgeändert werden. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 396 Abs. 1 Ziff. 2.

Zu Art. 416 Abs. 3

Der geltende Abs. 3 regelt die Erfüllung allfälliger Nachschusspflichten und verweist auf die Bestimmungen über den Verzug und die Verwertung des Anteils der Einlagen. Es handelt sich dabei jedoch um die mit LGBI. 2016 Nr. 402 aufgehobenen Art. 412 bis Art. 414, weshalb dieser Verweis hinfällig ist und Abs. 3 daher aufgehoben werden kann. Für die Erfüllung allfälliger Nachschusspflichten gelangen die allgemeinen Bestimmungen gemäss den Art. 156 ff. zur Anwendung.

Zu Art. 427

Art. 427 sieht vor, dass auf die GmbH, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für die Kollektivgesellschaft mit der Massgabe ergänzende Anwendung finden, dass nur eine beschränkte Deckungspflicht der Gesellschafter ge-

genüber der Gesellschaft besteht. Da einerseits Volleinzahlungspflicht der Gesellschafter bei der Gründung besteht und andererseits ausschliesslich das Vermögen der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet (Änderung mit LGBI. 2016 Nr. 402), soll der letzte Halbsatz *„mit der Massgabe ergänzende Anwendung, dass nur eine beschränkte Deckungspflicht der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft besteht“* gestrichen werden.

Zu Art. 670 Abs. 1

Anlässlich der Abänderung von Abs. 1 mit LGBI. 2020 Nr. 369 wurde irrtümlich das Wort „oder“ nach dem Begriff „Insolvenzverwalter“ vergessen bzw. fälschlicherweise durch ein Komma ersetzt. Dieses Versehen soll nun bereinigt werden, sodass die Wortfolge neu heisst: *„dass sie den kündigenden Insolvenzverwalter oder den Gläubiger befriedigen“*.

Zu Art. 703 Abs. 1

Ein anlässlich der Abänderung von Abs. 1 mit LGBI. 2020 Nr. 369 erfolgtes redaktionelles Versehen betreffend den Wortlaut von Abs. 1³⁴ soll mit der gegenständlichen Anpassung korrigiert werden. Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu Art. 900 Abs. 1

Der bestehende Abs. 1 bestimmt, dass jedes Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, innert zwölf Monaten nach seiner Begründung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden ist, wenn der Treuhänder oder bei Mitreuhändern wenigstens einer derselben seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat. Gemäss Art. 905 ist für eine Treuhänderschaft ein Repräsentant zu bestellen,

³⁴ „Die Gläubiger der Kollektivgesellschaft haben Anspruch darauf, aus dem Vermögen der Firma vor den Sondergläubigern der Gesellschafter befriedigt zu werden und können zum Zwecke der Geltendmachung dieses Vorrechtes *die Gesellschaft* gemäss der Insolvenzordnung auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen“.

wenn bei einer Treuhänderschaft keine im Inland wohnhafte Personen oder keine Verbandspersonen mit Sitz im Inland als Treuhänder bestellt worden ist. Gemäss dem Wortlaut des geltenden Abs. 1 wären Treuhänderschaften ohne Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz im Inland gar nicht zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet und gibt es daher wörtlich genommen für Art. 905 keinen Anwendungsbereich.

In der Praxis ist es jedoch so, dass liechtensteinische Treuhänderschaften im Handelsregister einzutragen sind und auch eingetragen werden, sofern nicht eine Hinterlegung nach Art. 902 erfolgt; dies unabhängig davon, ob ein Treuhänder seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat.

Nachdem es jedoch in diesem Zusammenhang regelmässig zu Rechtsunsicherheiten kommt, soll eine Änderung dahingehend erfolgen, dass jedes liechtensteinische Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, innert zwölf Monaten nach seiner Begründung im Handelsregister einzutragen ist, unabhängig davon, ob ein Treuhänder seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat oder nicht. Aus Sicht der Regierung ist kein Grund ersichtlich, aus welchem eine liechtensteinische Treuhänderschaft nicht der Eintragungspflicht unterliegen soll, wenn kein Treuhänder seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat, zumal auch Art. 905 ausdrücklich eine Regelung für diesen Fall vorsieht.

Abs. 1 soll daher dahingehend geändert werden, dass eine liechtensteinische Treuhänderschaft, die auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten errichtet wird, innert zwölf Monaten ab ihrer Begründung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden ist, sofern nicht die Begründungsurkunde gemäss Art. 902 beim Handelsregister hinterlegt wird.

Zu Art. 913 Abs. 2

Der geltende Abs. 2 bestimmt, dass die Anlage von Treuvermögen durch Ankauf von Grundstücken oder Errichtung von Heimstätten oder Beteiligung an Unternehmungen unter anderem nur dann gestattet ist, wenn zugleich die Vorschriften über die Tote Hand nicht umgangen werden.

Mit LGBI. 2005 Nr. 257³⁵ wurde Art. 238 ersatzlos aufgehoben, da die in diesem Artikel geregelten Bestimmungen betreffend die Beschränkungen der toten Hand „totes Recht“ waren.³⁶ Der Verweis auf diese Vorschriften soll daher aufgehoben werden. Vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 68 Abs. 5 SchlT.

Zu Art. 945 Abs. 7

Der bestehende Abs. 7 sieht vor, dass Mitglieder der Verwaltung einer Verbandsperson gemäss Art. 180a anstelle ihrer Wohnadresse auch ihre inländische Kanzlei- oder Berufsadresse zur Eintragung bringen können.

In der Praxis des Handelsregisters ist es jedoch so, dass folgende Personen mit ihrer Berufsadresse im Handelsregister eingetragen werden können:

- Personen, die über eine Berechtigung nach Art. 180a verfügen;
- liechtensteinische oder in Liechtenstein niedergelassene Rechtsanwälte; sowie
- sämtliche Personen, die über eine spezialgesetzliche Bewilligung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) verfügen.

Abs. 7 soll daher entsprechend angepasst werden.

³⁵ Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; LGBI. 2005 Nr. 257.

³⁶ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 2005/46, S. 24.

Zu Art. 955b Abs. 2 Ziff. 3

Mit LGBI. 2020 Nr. 520 wurde Art. 955b eingeführt. Das am Anfang von Abs. 2 Ziff. 3 stehende Wort „*auf*“ ist insofern doppelt angeführt, als es sowohl im Einleitungssatz von Abs. 2 als auch in Ziff. 3 der Aufzählung enthalten ist. Das Wort „*auf*“ soll daher in Abs. 2 Ziff. 3 gestrichen werden.

Zu Art. 956 Abs. 1 und 3

Zur Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Bekanntmachungen soll die Differenzierung der Bekanntmachungen nach vollständigen, teilweisen und auszugsweisen Bekanntmachungen wegfallen (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.2.1.). Der Wortlaut von Abs. 1 soll daher entsprechend angepasst werden.

Die Wortfolge „*in den amtlichen Kundmachungsorganen*“ in Abs. 3 soll durch „*im amtlichen Publikationsorgan*“ ersetzt werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 126 Abs. 2.

Die Überschrift vor Art. 956 wird neu zu dessen Sachüberschrift.

Zu Art. 957 und 958

Nachdem Bekanntmachungen des Amtes für Justiz nicht mehr differenziert nach vollständigen, teilweisen und auszugsweisen Bekanntmachungen veröffentlicht werden sollen, können die Art. 957 und 958 aufgehoben werden.

Zu Art. 961 Abs. 3a und Abs. 6

Abs. 3a verweist nach geltendem Recht auf Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d des Signaturgesetzes, welches mit Inkrafttreten des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes³⁷ aufgehoben wurde. Das Erfordernis einer beglaubigten Unterschrift er-

³⁷ Gesetz vom 27. Februar 2019 über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz; SigVG); LGBI. 2019 Nr. 114.

füllt nun die qualifizierte elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.³⁸ Die Verweise sollen entsprechend angepasst werden.

Abs. 6 soll klarstellen, dass Dokumente, bei denen es sich nicht um zu einer Eintragung gehörende Belege handelt, zwar beim Amt für Justiz (Handelsregister) verbleiben, jedoch nicht als Belege im Sinne von Abs. 1 gelten und somit nicht Bestandteil des Registeraktes sind und in der Folge auch nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterliegen. Solche Dokumente sind gesondert in einem „Korrespondenzakt“ bei der jeweiligen Rechtseinheit aufzubewahren.

Zu Art. 963 Abs. 2a

Der bestehende Abs. 3a verweist auf Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Signaturgesetzes, welches mit Inkrafttreten des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes aufgehoben wurde. Das Erfordernis einer beglaubigten Unterschrift erfüllt nun die qualifizierte elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Der Verweis soll entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 971 Abs. 1a

Die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens erfolgt unter anderem dann von Amts wegen, wenn trotz fehlender Genehmigung durch das Amt für Justiz oder bei Fehlen einer inländischen Zustelladresse kein Repräsentant mehr bestellt ist oder wenn an die im Handelsregister eingetragene bzw. dem Handelsregister angezeigte Zustelladresse nicht (mehr) zugestellt werden kann (Art. 971 Abs. 1 Ziff. 2 und 2a). In beiden Fällen ist es so, dass eine rechtsgültige Zustellung nicht mehr erfolgen kann, da keine oder eine nicht mehr gültige Zustelladresse oder kein Repräsentant mehr im Handelsregister eingetragen ist. Wird die betreffende Verbandsperson oder das Treuunter-

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG; ABl. L 257/73 vom 28.08.2014.

nehmen nun aufgrund der fehlenden bzw. falschen Zustelladresse und Repräsentanz von Amts wegen aufgelöst und ein Liquidator bestellt, ändert sich dennoch nichts an der Tatsache, dass an die betreffende Verbandsperson oder das Treuunternehmen nicht zugestellt werden kann.

Art. 971 soll daher um einen neuen Abs. 1a ergänzt werden, gemäss welchem in den Fällen nach Abs. 1 Ziff. 2 und 2a die Adresse des Liquidators als Zustelladresse gilt und auch entsprechend im Handelsregister einzutragen ist, sofern es sich dabei um eine Adresse im Inland handelt.

Zu Art. 1013 Abs. 1 und 2

Nach geltendem Recht dürfen nationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte Liechtenstein, liechtensteinisch, Staat oder Land, in der Firma nicht enthalten sein (Abs. 1). Die Führung derartiger Bezeichnungen kann jedoch vom Amt für Justiz genehmigt werden, wenn besondere Gründe die Zulassung der Bezeichnung rechtfertigen. Allenfalls ist nach Abs. 2 die Industrie- und Handelskammer oder die Gewerbe- und Wirtschaftskammer anzuhören.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit VGH 2020/123 entschieden, dass das Wort „Fürstentum“ als Bestandteil einer Firma nicht zulässig ist (Art. 1013 Abs. 1). Begründet wurde dies damit, dass das Wort „Fürstentum“ Teil der nationalen Bezeichnung „Fürstentum Liechtenstein“ sei. Zudem solle nicht die Gefahr des Eindruckes entstehen, die betreffende privatrechtliche Gesellschaft habe eine Beziehung zum amtlichen Liechtenstein.

Aufgrund dieser Entscheidung sollen die in Art. 1013 Abs. 1 demonstrativ aufgezählten nationalen Bezeichnungen mit dem Wort „Fürstentum“ ergänzt werden. Zudem soll auch das Wort „fürstlich“ als nationale Bezeichnung in Abs. 1 aufgenommen werden.

Mittlerweile gelangen in der Praxis häufig Unternehmen, die (nach deren Gründung) der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unterstehen, mit dem Ersuchen auf Genehmigung der Bezeichnung „Liechtenstein“ an das Amt für Justiz. Das Amt für Justiz soll daher die Möglichkeit erhalten, neben der Wirtschaftskammer Liechtenstein und der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer auch die FMA vor der Entscheidung über die Genehmigung der Bezeichnung „Liechtenstein“ anzuhören. Gleichzeitig soll auch die Bezeichnungen der Wirtschaftskammer aktualisiert werden.

Zu Art. 1045 Abs. 3

Der geltende Abs. 1 sieht vor, dass Rechtsträger, die zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind. Abs. 2 bestimmt, dass Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 2 auch dann zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Alle anderen Verbandspersonen, die nicht gemäss den genannten Vorschriften zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben nach Abs. 3 unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordnungsgemässen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren und dabei Art. 1059 anzuwenden.

Nicht erfasst von Abs. 3 sind aktuell jedoch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die nicht unter die Definition von Art. 1063 Abs. 2 fallen. Für diese Personengesellschaften gibt es derzeit keine Rechnungslegungs- bzw. Buchführungsvorschriften. Abs. 3 soll daher dahingehend ergänzt werden, dass er auch auf Kollektiv- und Kommanditgesellschaften anzuwenden ist, die nicht von Art. 1063 Abs. 2 erfasst sind.

Zu Art. 1054a Abs. 2

In Abs. 2 soll ein Verweisfehler korrigiert werden: Der Verweis auf Art. 1066a Abs. 2 Ziff. 2 Halbsatz 3 müsste richtigerweise auf Art. 1066a Abs. 2 Ziff. 3 Halbsatz 4 lauten.

Zu Art. 1058a Abs. 6 und 9

Art. 1058a regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für den Fall, dass Unternehmen auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten.

Gemäss dem geltenden Abs. 6 müssen der Erklärung des Verzichts Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte und das Protokoll des obersten Organs, das den Verzicht beschlossen hat, beigelegt werden. Diese Unterlagen sind nach Abs. 6 nicht öffentlich und werden gesondert aufbewahrt. Diese Bestimmung hat sich jedoch in zweierlei Hinsicht in ihrer Anwendung als nachbesserungsbedürftig erwiesen.

Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Jahresberichte sollen nur dann eingereicht werden müssen, wenn sie nicht bereits im Rahmen der Offenlegungspflicht eingereicht wurden und somit schon beim Amt für Justiz vorhanden sind. Dies stellt eine Erleichterung für offenlegungspflichtige Unternehmen dar, da sie für den Fall, dass die auf den Review verzichten möchten, die Rechnungslegungsunterlagen nicht noch einmal einreichen müssen.

Ausserdem soll die Bestimmung, nach welcher Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Jahresberichte gesondert und somit nicht beim Registerakt aufzubewahren sind und daher auch nicht öffentlich einsehbar sind, aufgehoben werden. Da es sich bei den genannten Unterlagen um Eintragungsbelege handelt, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen sie nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters unterliegen sollen.

Abs. 9 bestimmt nach geltendem Recht, dass mit der Eintragung der Tatsache, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird, und des Datums der Erklärung auch die Löschung der Revisionsstelle im Handelsregister zu erfolgen hat sowie, soweit erforderlich, die Verwaltung bzw. Geschäftsführung die Statuten anpasst. Nachdem in der Regel weder der Verwaltungsrat noch die Geschäftsführung zur Änderung der Statuten zuständig ist, sondern das oberste Organ, soll die Bestimmung offener formuliert werden, indem lediglich die Pflicht zur allfälligen Änderung der Statuten vorgesehen, nicht aber das dafür zuständige Organ genannt wird.

Art. 1122 Abs. 1 und 6

Der bestehende Abs. 1 bestimmt, dass offenlegungspflichtige Gesellschaften die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen haben.

Die Bestimmung soll aus Gründen der Rechtssicherheit dahingehend ergänzt werden, dass die Jahresrechnung nur dann in ordnungsgemäss gebilligter Form eingereicht werden muss, wenn die betreffende Gesellschaft nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet hat. In diesem Fall sind die Jahresrechnungen nicht geprüft, müssen aber dennoch im Rahmen der Offenlegungspflichten beim Amt für Justiz eingereicht werden.

Der Verweis auf Art. 2 Abs. 1 Bst. c Signaturgesetz ist nicht mehr korrekt, da das Signaturgesetz mit LGBI. 2019 Nr. 114 aufgehoben wurde. In Abs. 6 wird daher stattdessen auf die Verordnung (EU) 910/2014 verwiesen.

Zu Art. 1139 Abs. 5

Abs. 5 verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 2002 (Endorsement)³⁹. Das Datum der genannten Verordnung ist jedoch der 19. Juli 2002 (statt der 19. Juni 2002). Abs. 5 soll daher entsprechend korrigiert werden.

Zu § 66d Abs. 2a SchlT

Nach geltendem Recht können gemäss Art. 326b Abs. 2 zum Verwahrer von Inhaberaktien nur Personen bestellt werden, die entweder dem Sorgfaltspflichtgesetz oder einer der Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertigen Regelung und Aufsicht im Ausland unterstehen, oder, sofern sie keiner dieser Regelungen unterstehen, ihren Sitz oder Wohnsitz im Inland haben und über eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung im Inland oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen. Davon ausgenommen sind nach Art. 326b Abs. 3 Verbandspersonen nach Art. 180a Abs. 3, bei welchen eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat genügt.

In den Fällen nach Art. 326b Abs. 3 ist es allerdings häufig so, dass der Verwahrer über keinen Sitz oder Wohnsitz im Inland verfügt. Die Verhängung einer Ordnungsbusse bzw. einer allfälligen Exekution derselben ist daher unter Umständen schwierig bzw. nicht durchsetzbar. Es soll daher ein neuer Abs. 2a eingefügt werden, nach welchem die Ordnungsbusse wegen bestimmter Vergehen nach Abs. 1 und 2 nicht dem Verwahrer auferlegt wird, sondern der betreffenden Verbandsperson.

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards; ABl. L 243/1 vom 11.09.2002.

Zu § 68 Ziff. 5 SchlT

Der mit LGBI. 2005 Nr. 257 aufgehobene Art. 238 legte fest, dass der Erwerb unentgeltlicher Zuwendungen im Inland, wie Schenkungen, Vermächtnisse und dergleichen über 5'000 Franken, sowie der Erwerb von inländischen Liegenschaften, wenn der Gesamtbesitz die bei Errichtung einer Heimstätte zulässige Grösse übersteigt, durch eine Verbandsperson zur seiner Gültigkeit einer Bewilligung der Regierung bedarf. § 68 Ziff. 5 SchlT regelt in diesem Zusammenhang das Abgaberecht, weshalb er ebenfalls seit 2005 obsolet ist und ersatzlos aufgehoben werden kann.

Zur Änderung von Verweisen

Da die Art. 957 und 958 aufgehoben werden sollen (vgl. dazu Ausführungen unter Punkt 3.2.1.), sind sämtliche Verweise auf diese Bestimmungen zu korrigieren.

Zur Übergangsbestimmung

Für GmbHs, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden und für welche weder eine Revisionsstelle bestellt wurde noch auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde, soll eine Frist bis zum 1. Januar 2023 gelten, innert welcher zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen ist.

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz soll voraussichtlich am 1. August 2022 in Kraft treten.

3.2 Abänderung des Sachenrechts**Zu Art. 386 Abs. 1a**

Zur Beseitigung der in der Praxis entstandenen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der pfandrechtlichen Behandlung von Inhaberaktien, insbesondere im Rahmen der Exekution, erscheint insbesondere eine Anpassung des Sachenrechts als bestmöglich geeignete Massnahme. Das Sachenrecht regelt neben dem Eigen-

tum als absolutem, dinglichem Recht auch Rechte wie das Pfandrecht (Grundpfandrecht und Fahrnispfand). Das Pfandrecht gehört zu den beschränkten dinglichen Rechten im Sinne der 2. Abteilung des Sachenrechts (Art. 198 bis 497 SR).

Art. 386 SR regelt die Verpfändung von Wertpapieren. Während Abs. 1 für die Verpfändung von Inhaberpapieren die Übertragung der Urkunde an den Pfandgläubiger vorsieht, regelt Abs. 2 die anderen Wertpapiere, für welche neben der Übergabe der Urkunde ein Indossament oder eine Abtretungserklärung notwendig ist.

Bei Inhaberaktien handelt es sich um Inhaberpapiere, welche sich allerdings physisch beim Verwahrer befinden. Gemäss Art. 326e PGR darf der Verwahrer Inhaberaktien nur bei Beendigung seiner Funktion an seinen Nachfolger als Verwahrer, bei Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien und bei Einziehung, Rückziehung oder Amortisation von Inhaberaktien herausgeben. Eine physische Übertragung an den Pfandgläubiger im Sinne des Faustpfandprinzips ist nicht vorgesehen und würde dem Prinzip der Immobilisierung widersprechen. Eine solche Herausgabe scheidet daher aus.

Dem entsprechend soll in einem neuen Abs. 1a eine Sonderregelung für diese besondere Form des Inhaberpapiers geschaffen werden, in deren Rahmen die Eintragung des Pfandrechts in das Verwahrerregister anstelle der physischen Übergabe der Inhaberaktien an den Pfandgläubiger treten soll.

Erfasst von der neuen Regelung sind lediglich jene Inhaberaktien, die gemäss Art. 326a Abs. 1 PGR beim Verwahrer hinterlegt sind. So ist sichergestellt, dass

für Inhaberaktien, welche nach Art. 326a Abs. 2 PGR von der Hinterlegungspflicht ausgenommen sind,⁴⁰ nicht von der neuen Regelung erfasst werden.

3.3 Abänderung der Exekutionsordnung

Zu Art. 254a

Seit der Einführung des Verwahrerregisters im Jahre 2013 stellt sich in der Praxis immer wieder die Frage der konkreten exekutiven Durchsetzung eines Pfandrechts an Inhaberaktien. Vor 2013 wurde ein solches Pfandrecht jedenfalls durch Exekution auf Fahrnis (Art. 252 f. EO) geltend gemacht. Da die Inhaberaktien aber seit 2013 bei einem Verwahrer hinterlegt sein müssen und dieser die Inhaberaktien gemäss Art. 326e PGR grundsätzlich nicht an einen Dritten herausgeben darf, ist eine Fahrnisexekution nicht mehr zielführend.

In Ermangelung einer klaren gesetzlichen Vorgabe wurden vom Landgericht seit dem Jahr 2013 in ständiger Praxis sowohl die Anmerkung von Pfändungen im Verwahrerregister als auch die Fahrnispfändung auf Inhaberaktien bewilligt. Da künftig nach Art. 386 Abs. 1a SR die Verpfändung von Inhaberaktien mittels Eintragung im Verwahrerregister erfolgt, muss die exekutive Durchsetzung des Pfandrechtes folgerichtig künftig auf diese Eintragung gerichtet sein. Dies wird in einem neuen Art. 254a EO entsprechend festgelegt.

3.4 Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Zu Art. 87a

Sowohl beim Landgericht als auch beim Amt für Justiz können Unterschriften samt Beglaubigungsermächtigung hinterlegt werden, sodass in der Folge Unter-

⁴⁰ Das sind gemäss Art. 326a Abs. 2 PGR Inhaberaktien von börsenkotierten Gesellschaften, Inhaberaktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG sowie von alternativen Investmentfonds und Verwaltern alternativer Investmentfonds nach dem AIFMG.

schriftsbeglaubigungen der Personen, deren Unterschrift hinterlegt wurde, auch in deren Abwesenheit durchgeführt werden können. Die Hinterlegung von Unterschriften mit Beglaubigungsermächtigung und die Durchführung von Fernbeglaubigungen ist zwar gemäss RSO nicht ausgeschlossen, eine ausdrückliche Bestimmung fehlt jedoch und soll daher mit der gegenständlichen Vorlage vorgesehen werden.

Abs. 1 ermächtigt die Urkundspersonen des Landgerichts sowie des Amtes für Justiz, Unterschriften auch ohne persönliches Erscheinen der Person, deren Unterschrift beglaubigt werden soll, zu beglaubigen, wenn deren Unterschrift mit Beglaubigungsermächtigung hinterlegt wurde.

Die beglaubigende Urkundsperson muss sich gemäss Abs. 2 bei jeder Unterschriftsbeglaubigung von der Übereinstimmung der zu beglaubigenden Unterschrift mit der hinterlegten Musterunterschrift überzeugen.

Gemäss Abs. 3 muss die Beglaubigungsermächtigung bei jeder Änderung einer auf der Ermächtigung angeführten Angabe, wie z.B. des Namens, der Adresse oder der Staatsangehörigkeit, spätestens aber fünf Jahre nach der Hinterlegung erneuert werden.

Die Regierung kann das Nähere zum Verfahren mit Verordnung regeln (Abs. 4).

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

5. REGIERUNGSVORLAGEN

5.1 Gesetz betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 126 Abs. 2

2) Mehrere Klagen sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden; die Erhebung der Klage sowie der Zeitpunkt der Verhandlung selbst kann nach Ermessen des Gerichts ausserdem in der gemäss statutarischer Vorschrift für die Bekanntmachungen bestimmten Art und Weise und, wenn eine solche Bestimmung fehlt, im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden und ist im Handelsregister von Amtes wegen einzutragen.

Art. 135 Abs. 2 und 4

2) Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger, deren Aufenthalt ermittelbar ist, sind durch besondere Mitteilungen, unbekannte Gläubiger vom Amt für Justiz von Amts wegen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan unter Benennung der Adresse zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, sofern das Amt für Justiz im Verwaltungsverfahren eine andere Aufforderungsart nicht gestattet, oder sofern alle Gläubiger ihre Zustimmung zu einer solchen geben.

4) Aufgehoben

Art. 138 Abs. 2

2) Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Tag an gerechnet, an dem die Bekanntmachung der Auflösung mit Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche im amtlichen Publikationsorgan oder auf eine sonstige gesetzlich für zulässig erklärte Weise, oder, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, gemäss Anordnung des Amtes für Justiz im Verwaltungsverfahren erfolgt ist.

Art. 142 Abs. 1

1) Die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson sind auf Kosten der Liquidationsmasse an einem von den Liquidatoren zu bestimmenden sicheren Ort nach Massgabe von Art. 1059 auf die Dauer von zehn Jahren zur Aufbewahrung niederzulegen und nach Ablauf dieser Frist nach Ermessen der Liquidatoren zu verwenden.

Art. 167 Abs. 3a

3a) Soll die Abstimmung und Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer mit elektronischen Mitteln erfolgen, gilt für die Form der Einberufung Abs. 3 sinngemäss mit der Massgabe, dass sie die genauen Modalitäten für die Teilnahme und Stimmabgabe enthalten muss, nicht jedoch den Ort der Versammlung.

Art. 170 Abs. 2a und 2b

2a) Die Versammlung samt Beschlussfassung kann unabhängig von der Anzahl von Mitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist.

2b) Treten in einer Versammlung nach Abs. 2a technische Probleme auf, sodass die Versammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, ist die Versammlung zu wiederholen. Beschlüsse, die vor Auftritt der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben gültig.

Art. 171 Abs. 1a

1a) Erfolgt die Versammlung und Beschlussfassung gemäss Art. 170 Abs. 2a mit elektronischen Mitteln, regelt die Verwaltung die elektronischen Mittel und stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Abstimmungen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen kann;

4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Art. 182b

Aufgehoben

Art. 226 Abs. 1

1) Die Haftung der nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Personen steht unter den Bestimmungen über die Haftung aus Vertrag und verjährt in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, jedenfalls aber nach zehn Jahren seit der schädigenden Handlung. Handelt es sich um wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung, so verjährt die Haftung in zehn Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen bekannt wurde.

Art. 291 Abs. 1 Ziff. 5

1) In das Handelsregister sind einzutragen und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen:

5. die Anzahl, der Nennwert oder die Quote sowie die Art der Aktien, die Beschränkung der Übertragbarkeit sowie die Vorzugsrechte und Umwandlungsrechte einzelner Kategorien;

Art. 291a Abs. 3

3) In das Handelsregister sind einzutragen und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen:

Art. 326c Abs. 1 Ziff. 4

1) Der Verwahrer führt ein Register, in dem für jede Inhaberaktie einzutragen sind:

4. eine Verpfändung der Inhaberaktie.

Art. 335 Abs. 1 und 2

1) Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, durch ihre Statuten die Stimmzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken. In den Statuten kann zudem bestimmt werden, dass Aktien zu mehreren Stimmen (Pluralaktien oder offene Stimmrechtsaktien) berechtigen oder das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach der Zahl der jedem Aktionär gehörenden Aktien ausgeübt wird, sodass auf jede Aktie eine Stimme entfällt (verdeckte Stimmrechtsaktien).

2) Sofern es die Statuten nicht anders bestimmen, ist eine Aufhebung oder Abänderung von statutarischen Sonderrechten, welche mit offenen oder verdeckten Stimmrechtsaktien verbunden sind, nur dann zulässig, wenn die davon betroffene Gruppe der Stimmrechtsaktionäre einem solchen Antrag ihrerseits mehrheitlich zustimmt.

Art. 355 Abs. 1

1) Eine Rückzahlung des Aktienkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann mit Ausnahme der Anordnung durch eine gerichtliche Entscheidung nur aufgrund einer statutarischen Bestimmung mit einem den gesetzlichen und statutarischen Erfordernissen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf

sich vereinigt, erfolgen. Der Beschluss ist vom Amt für Justiz im amtlichen Publikationsorgan gemäss Art. 956 Abs. 2 bekannt zu machen.

Art. 389 Abs. 2

2) Die Haftung wird dabei für jeden Teilnehmer auf einen bestimmten Betrag beschränkt, ohne dass die Anteile gleich Aktien behandelt werden.

Art. 394 Abs. 2

2) Zur Eintragung und Veröffentlichung gelangt der notwendige Inhalt der Statuten, die Zahl der Teilnehmer, der Betrag der geleisteten Einzahlungen und der Sacheinlagen, Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz beziehungsweise Firma und Sitz der Geschäftsführer und Vertreter, die Art, wie die Geschäftsführung und Vertretung ausgeübt wird, sowie die Revisionsstelle.

Art. 396 Abs. 1 Ziff. 2

1) Die Gesellschafterversammlung beziehungsweise das sonstige oberste Organ hat mangels anderer Statutenbestimmung folgende Befugnisse:

2. Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen und Einforderung von Nachschüssen;

Art. 400

1) Das oberste Organ hat in allen Fällen eine Revisionsstelle zu wählen.

2) Als Revisionsstelle von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 muss ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsge-

sellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes eingesetzt werden. Gleiches gilt für kleine Gesellschaften im Sinne des Art. 1064, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind. Die Prüfung des konsolidierten Geschäftsberichtes ist Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes vorbehalten.

Art. 400a

Aufgehoben

Art. 401 Abs. 3

3) Wird über den Gesellschaftsanteil eine Urkunde errichtet, so kann sie nicht als Wertpapier, sondern nur als Beweisurkunde erstellt werden.

Art. 408 Abs. 2

2) Eine Erhöhung des Stammanteils tritt jedoch nicht ein, sondern es behält jeder Anteil seine rechtliche Selbständigkeit, wenn gewöhnliche und bevorzugte Anteile in der Hand eines Gesellschafters zusammentreffen.

Art. 410 Abs. 1

1) Die Stammeinlagen werden, vorbehältlich der Bestimmungen über die Sacheinlagen, von den Gesellschaftern gleichzeitig in bar geleistet und können, ausser im Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals, weder erlassen noch gestundet werden.

Art. 416 Abs. 3

3) Aufgehoben

Art. 427

Auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden, soweit es nicht im Vorstehenden oder in den Statuten oder unter den allgemeinen Vorschriften anders bestimmt ist, die Vorschriften für die Kollektivgesellschaft Anwendung.

Art. 670 Abs. 1

1) Die Wirkung einer solchen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kündigung kann aber jederzeit, solange die Auflösung nicht vollzogen ist, von der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern dadurch abgewendet werden, dass sie den kündigenden Insolvenzverwalter oder den Gläubiger befriedigen oder den Gesellschafter unter Auszahlung des Liquidationsanteils an jene ausschliessen und die Gesellschaft unter sich fortsetzen.

Art. 703 Abs. 1

1) Die Gläubiger der Kollektivgesellschaft haben Anspruch darauf, aus dem Vermögen der Firma vor den Sondergläubigern der Gesellschafter befriedigt zu werden und können zum Zwecke der Geltendmachung dieses Vorrechtes gemäss der Insolvenzordnung auch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft beantragen.

Art. 900 Abs. 1

1) Jedes Treuhandverhältnis, das auf eine Dauer von mehr als zwölf Monaten begründet wird, ist innert zwölf Monaten nach seiner Begründung, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Art. 913 Abs. 2

2) Die Anlage von Treuvermögen durch Ankauf von Grundstücken oder Errichtung von Heimstätten oder Beteiligung an Unternehmungen ist nur gestattet, wenn die Treuhandurkunde es anordnet oder zulässt oder wenn der Richter im Ausserstreitverfahren es gestattet.

Art. 945 Abs. 7

7) Anstelle des Wohnortes können Mitglieder der Verwaltung einer Verbandsperson ihre inländische Kanzlei- oder Berufsadresse zur Eintragung bringen, wenn sie Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsgesetz sind oder über eine spezialgesetzliche Bewilligung der Finanzmarktaufsicht (FMA) verfügen.

Art. 955b Abs. 2 Ziff. 3

2) Die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU, die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Steuerverwaltung haben zusätzlich zu den Daten nach Abs. 1 Zugriff im Abrufverfahren auf:

3. die vom Amt für Justiz elektronisch erfassten Informationen sowie die hinterlegten Dokumente nicht im Handelsregister eingetragener Treuhänderschaften.

Überschrift vor Art. 956 sowie Abs. 1 und 3

2. Bekanntmachungen

1) Die Eintragungen im Handelsregister werden mit ihrem ganzen Inhalt ohne Verzug durch das Amt für Justiz im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

3) In den Fällen, in denen das Gesetz nicht zwingend die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan vorsieht, kann die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde oder in einer anderen von der Regierung mittels Verordnung zulässig erklärten Form erfolgen.

Art. 957

Aufgehoben

Art. 958

Aufgehoben

Art. 961 Abs. 3a und 6

3a) Belege können auch in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingereicht werden. Wird jedoch durch Gesetz und Verordnung die Beglaubigung einer Unterschrift auf einem Beleg vorgeschrieben, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu verwenden.

6) Dokumente, die nicht zu einer Eintragung gehören, können bei den Korrespondenzakten aufbewahrt werden und sind nicht Belege im Sinne von Abs. 1.

Art. 963 Abs. 2a

2a) Die Anmeldung kann in elektronischer Form unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingereicht werden.

Art. 971 Abs. 1a

1a) Erfolgt die Auflösung und Liquidation einer juristischen Person oder eines Treuunternehmens nach Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 2a, wird die Adresse des Liquidators von Amts wegen als Zustelladresse im Handelsregister eingetragen, sofern es sich um eine Adresse im Inland handelt.

Art. 1013 Abs. 1 und 2

1) Nationale Bezeichnungen, insbesondere die Worte Fürstentum, fürstlich, Liechtenstein, liechtensteinisch, Staat, Land allein oder in Verbindung mit dem übrigen Wortlaut der Firma dürfen in ihr nicht enthalten sein.

2) Die Führung derartiger Bezeichnungen kann jedoch ausnahmsweise vom Amt für Justiz, allenfalls nach Anhörung der Finanzmarktaufsicht (FMA), der Wirtschaftskammer Liechtenstein oder der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer, bewilligt werden, wenn besondere Gründe die Zulassung der Bezeichnung rechtfertigen.

Art. 1045 Abs. 3

3) Verbandspersonen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die nicht gemäss Abs. 1 und 2 zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können; vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften. Auf die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen ist Art. 1059 entsprechend anzuwenden.

Art. 1054a Abs. 2

2) Wenden Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 für die Währungsumrechnung Abs. 1 an, sind Art. 1066a Abs. 2 Ziff. 3 Halbsatz 4 sowie Art. 1085 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden.

Art. 1058a Abs. 6 und Abs. 9

6) Die Erklärung nach Abs. 5 muss von mindestens einem Mitglied der Verwaltung bzw. Geschäftsführung unterzeichnet sein. Der Erklärung müssen ein Auszug aus dem Protokoll des obersten Organs, das den Verzicht beschlossen hat, sowie die massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Bilanzen, Erfolgsrechnungen und Jahresberichte in Kopie beigelegt werden, sofern letztere nicht bereits im Rahmen der Offenlegungspflichten beim Amt für Justiz eingereicht wurden.

9) Mit der Eintragung der Tatsache, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird, und des Datums der Erklärung nach Abs. 5 hat auch die Löschung der Revisionsstelle im Handelsregister zu erfolgen. Soweit erforderlich, sind die Statuten anzupassen.

Art. 1122 Abs.1 und 6

1) Die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 haben die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a verzichtet wurde, den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen. Auf begründeten Antrag hin kann das Amt für Justiz die Frist zur Einreichung der in Satz 1 bezeichneten Unterlagen erstrecken. Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz auf Kosten der einreichenden Gesellschaften im amtlichen Publikationsorgan bekannt, unter welcher Registernummer diese Unterlagen eingereicht worden sind.

6) Die Einreichung der in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen hat in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) 910/2014 zu erfolgen.

Art. 1139 Abs. 5

5) Die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB im Sinne dieses Artikels dürfen nur insoweit angewendet werden, als deren Anwendung in der Europäischen Union von der EU-Kommission nach dem Verfahren von Art. 3 i.V.m. Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (Endorsement) und vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss beschlossen wurde.

§ 66d Abs. 2a SchlT

2a) Die Ordnungsbusse nach Abs. 1 wird in den Fällen, in welchen der Verwahrer gemäss Art. 326b Abs. 3 bestellt wurde, der betreffenden Verbandsperson auferlegt.

§ 68 Ziff. 5 SchlT

5) Aufgehoben

II.

Änderung von Verweisen

1) In Art. 291 Abs. 2, Art. 394 Abs. 4 und Art. 552 § 19 Abs. 6 wird der Verweis auf Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 ersetzt durch Verweis auf Art. 956 Abs. 1.

2) In Art. 538 Abs. 1a, Art. 690 Abs. 2a und Art. 932a § 15 Abs. 4 wird der Verweis auf Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 ersetzt durch Verweis auf Art. 956 Abs. 1.

3) In Art. 243a Abs. 2, Art. 355 Abs. 1, Art. 355a Abs. 1 und Art. 359 Abs. 3 wird der Verweis auf Art. 958 Ziff. 1 ersetzt durch Verweis auf Art. 956 Abs. 2.

4) In Art. 280 Abs. 2, Art. 285 Abs. 3, Art. 286 Ziff. 1 und 4, Art. 286a Abs. 3, Art. 288 Abs. 3, Art. 290 Abs. 3, Art. 291a Abs. 6, Art. 291b Abs. 2, Art. 295 Abs. 7, Art. 295a Abs. 2, Art. 296 Abs. 5, Art. 296a Ziff. 1 und Ziff. 2, Art. 296b Abs. 3, Art. 299 Abs. 1, Art. 301a Abs. 1, Art. 303b Abs. 1, Art. 305 Abs. 4, Art. 306e Abs. 1 Ziff. 4, Art. 351d Abs. 1, Art. 351h Abs. 5, Art. 351n Abs. 4, Art. 351m Abs. 3, Art. 352 Abs. 4 Ziff. 8, Art. 356 Abs. 1, Art. 358 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 390 Abs. 4 und Art. 419 Abs. 4 wird der Verweis auf Art. 958 Ziff. 2 ersetzt durch Verweis auf Art. 956 Abs. 2.

III.**Übergangsbestimmung**

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden und für welche weder eine Revisionsstelle bestellt wurde noch auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wurde, müssen bis zum 1. Januar 2023 eine Revisionsstelle bestellen.

IV.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2022 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Sachenrechts

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Sachenrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBI. 1923 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 386 Abs. 1a

1a) Bei Inhaberaktien, die gemäss Art. 326a Abs. 1 PGR beim Verwahrer hinterlegt sind, erfolgt die Verpfändung mittels Eintragung im Register nach Art. 326c PGR.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des
Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.

5.3 Gesetz betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung der Exekutionsordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 254a

Einräumung oder Aufhebung von Rechten an Inhaberaktien

Die Exekution eines Anspruchs, der auf Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines Rechtes an Inhaberaktien gerichtet ist, geschieht durch die Eintragung im in Art. 326c PGR näher bezeichneten Register.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des
Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.

5.4 Gesetz betreffend die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung der Rechtssicherungs-Ordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Rechtssicherungs-Ordnung vom 9. Februar 1923, LGBI. 1923 Nr. 8, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 87a

Beglaubigungsermächtigung und Beglaubigung in Abwesenheit

1) Beim Landgericht und beim Amt für Justiz kann eine Unterschrift mit Beglaubigungsermächtigung hinterlegt werden, mit welcher der Vollmachtgeber die Urkundspersonen des Landgerichts bzw. des Amtes für Justiz ermächtigt, zukünftige Unterschriften des Vollmachtgebers in dessen Abwesenheit zu beglaubigen.

2) Die Urkundspersonen haben jede zu beglaubigende Unterschrift des Vollmachtgebers mit seiner hinterlegten Unterschrift zu vergleichen. Zweifelt die

Urkundsperson an der Echtheit der Unterschrift, ist die Beglaubigung zu verweigern.

3) Die Unterschrift samt Beglaubigungsermächtigung ist bei jeder Änderung einer auf der Ermächtigung angeführten Angabe, spätestens aber nach fünf Jahren zu erneuern.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.